



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Jördens, Andrea

Reflexe kaiserlichen Wirkens in ägyptischen Papyri und Ostraka.

aus / from

Chiron : Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, 49 (2019) 299-342

DOI: <https://doi.org/10.34780/66av-72z7>

Herausgebende Institution / Publisher:
Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0
Email: info@dainst.de | Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

CHIRON

MITTEILUNGEN
DER KOMMISSION FÜR
ALTE GESCHICHTE UND
EPIGRAPHIK
DES DEUTSCHEN
ARCHÄOLOGISCHEN
INSTITUTS

Sonderdruck aus Band 49 · 2019



DE GRUYTER

Inhalt des 49. Bandes (2019)

- CHRISTOPH BEGASS, Kaiser Marcian und Myra. Ein Beitrag zu Geschichte und Epigraphik Lykiens in der Spätantike
- DARIO CALOMINO, Supplies for the Army: Bithynian Coins in the Balkans in the 3rd Century AD
- STEFANO G. CANEVA – LAURENT BRICAULT, Sarapis, Isis et la continuité dynastique lagide. À propos de deux dédicaces ptolémaïques d'Halicarnasse et de Kaunos
- HÉLÈNE CUVIGNY, Poste publique, renseignement militaire et citernes à sec: les lettres de Diourdanos à Archibios, *curator Claudiani*
- WERNER ECK, Beinamen für stadtrömische Militäreinheiten unter Severus Alexander und dessen angeblicher Triumph über die Perser im Jahr 233
- ULRIKE EHMIG, Das Gleiche immer anders: Zum regional- und inhaltstypischen Schriftduktus von Tituli picti auf römischen Amphoren der Kaiserzeit
- ROLAND FÄRBER, Der *accensus* Lucius Iunius Aeschylus in einer unveröffentlichten Inschrift aus Pergamon
- PIERRE FRÖHLICH, Institutions des cités d'Éolide à l'époque hellénistique. Décrets honorifiques et proximités institutionnelles entre cités
- RUDOLF HAENSCH – PETER WEISS, L. Egnatius Victor Lollianus, zum Dritten. Ein weiteres ‹Statthaltergewicht› aus Nikomedeia in Pontus et Bithynia
- KLAUS HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Olympia II
- HERBERT HEFTNER, Roms Kontakte zu Hieron II. und den Mamertinern während der Belagerung von Rhegion 270 v. Chr. – Überlegungen zu Dio fr. 43, 1 BOISSEVAIN und Zonaras 8, 6, 14–15
- ANDREA JÖRDENS, Reflexe kaiserlichen Wirkens in ägyptischen Papyri und Ostraka
- CHRISTOPHER P. JONES, Messene in the last years of Augustus
- MAIT KÖIV, Reading ancient tradition: the rulers of Archaic Corinth
- FRANÇOIS LEFÈVRE, Privilèges honorifiques ou avantages contractuels? Observations sur quelques documents épigraphiques ambigus

ISABELLE MOSSONG – JUAN MANUEL ABASCAL, Dos *damnationes memoriae* de Commodus en Asturica Augusta (Astorga, León, Hispania citerior)

KARL PRAUST – KARIN WIEDERGUT, I.Milet VI 2, 570: Rekonstruktion und Interpretation einer bemerkenswerten Grabinschrift

MICHAEL WÖRRLE, Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens XII: Schutz für Kallias. Ein rätselhaftes Fragment aus dem frühhellenistischen Limyra

MICHAEL WÖRRLE, Neue Freunde von Antoninus Pius. Ein Kaiserpriester und ein *proconsul Asiae* in Hierapolis

BERNHARD WOYTEK, Inschriften und Legenden auf Münzen des Augustus im Kontext. Eine numismatisch-epigraphische Studie

ANDREA JÖRDENS

Reflexe kaiserlichen Wirkens in ägyptischen Papyri und Ostraka

Kaiserliche Verlautbarungen und die Wege ihrer Vermittlung

Durch die Sammlung des damals geltenden Rechts in den großen spätantiken Kodifikationen ist uns die kaiserliche Rechtsetzung der vorausgegangenen Jahrhunderte bestens bekannt. Wir können demnach sicher sagen, wann welcher Kaiser an welchem Ort auf eine Anfrage zur Klärung eines rechtlichen Sachverhalts antwortete, von wem diese Anfrage ausgegangen war und wie die jeweilige Antwort ausfiel. Wenn eine solche Anfrage von einem nachgeordneten Amtsträger wie beispielsweise einem Statthalter kam, werden wir überdies annehmen dürfen, daß die ihm erteilte Antwort nicht nur insoweit bindend war, sondern auch ein entsprechendes Handeln bewirkte. Sofern dies generelle Belange innerhalb einer Provinz betraf und womöglich von grundsätzlicher Bedeutung war, sollte dies, angefangen mit der Publikation an geeignetem Ort, in eine Kette von Weisungen münden, deren Ziel die allgemeine Kenntnisnahme der kaiserlichen Willensbekundung und ihre Überführung in die provinzielle Alltagspraxis war. Wie unten noch zu zeigen sein wird, lassen sich im Idealfall sogar Belege dafür finden, daß dieses Ziel nicht nur angestrebt, sondern tatsächlich auch erreicht und damit auf Dauer Wirklichkeit wurde.

Über die Details dieses Umsetzungsprozesses wissen wir allerdings schon sehr viel weniger, was angesichts des großen zeitlichen Abstands, der zwischen den spätantiken Kodifikationen und der ursprünglichen Situierung der Verlautbarung besteht, auch kaum verwunderlich ist. Dies gilt jedoch oft selbst dort, wo wir über durchaus mehr Kenntnisse hinsichtlich des Kontextes verfügen, in dem das beschriebene Wechselspiel von «petition and response» stattfand.¹ Im Fall der zahlreichen kaiserlichen Verlautbarungen, die von JAMES H. OLIVER in seinem Band zu den *Greek Constitutions* gesammelt wurden und sich größtenteils in den von den Empfängern

¹ Zum Niederschlag dessen im provinziellen Inschriftenwesen immer noch grundlegend T. HAUKEN, *Petition and Response. An Epigraphic Study of Petitions to Roman Emperors 181–249*, 1998. Auf die wegweisenden Arbeiten von FERGUS MILLAR, demzufolge dies sogar das Charakteristikum der kaiserlichen Herrschaft darstellte, sei lediglich hingewiesen, so insbesondere das inzwischen klassische, wiewohl seit seinem erstmaligen Erscheinen im Jahr 1977 vielfacher Kritik aus den verschiedensten Blickwinkeln ausgesetzte und bis heute intensiv diskutierte Werk F. G. MILLAR, *The Emperor in the Roman World*, ²1992.

gesetzten Inschriften finden,² geht bereits aus diesem Umstand als solchem hervor, wieviel eben diesen Empfängern an der ihnen zugegangenen Antwort lag.³ Entsprechend war von vornherein mit sorgfältiger Beachtung und tatkräftiger Umsetzung im eigenen Interessen- bzw. Hoheitsbereich zu rechnen. Dies sollte sich grundsätzlich auch unproblematisch gestalten, sofern der betroffene Personenkreis und/oder auch das Einzugsgebiet überschaubar war.

Anders sah dies freilich aus, wenn die nunmehr geklärten Fragen allgemeinerer Bedeutung oder gar für die Einwohner einer ganzen Provinz verbindlich waren. Schon die Ausweitung des Geltungsbereichs als solche mußte hier notwendigerweise eine neue Komplexität bewirken. In dem Moment, wo sich eine vom Kaiser ergangene Anordnung nicht mehr unmittelbar umsetzen ließ, konnte man sich jedenfalls nicht mehr gut mit der bloßen Publikation begnügen, vielmehr galt es neue Wege der Vermittlung in die Breite wie in die Tiefe zu entwickeln, um sie, ggf. über ein abgestuftes System damit betrauter Funktionsträger, der Bevölkerung auch in der Fläche zur Kenntnis zu bringen. Dies zog geradezu zwangsläufig eine Reihe weiterer Aktivitäten nach sich, wobei der Wahl der Mittel – sowohl in Hinblick auf die Publikationsform wie allfälliger Multiplikatoren – nicht die geringste Bedeutung zukam.

Sind wir schon über die Details derartiger Aktivitäten nur unzulänglich orientiert, wissen wir nochmals weniger über ihren Erfolg. Vermutlich war schon für die Zeitgenossen nur in sehr begrenztem Maße zu verfolgen, wie es mit der Verbreitung von Entscheidungen staatlicher Instanzen als solcher stand bzw. wie weit die nachgeordneten Behörden den – teilweise sogar in Einzelheiten gehenden – Publikationsgeboten nachkamen; schließlich wird man unter den damaligen Bedingungen bestenfalls mit stichprobenartigen Überprüfungen vor Ort, aber kaum je regelmäßigen oder gar systematischen Kontrollen rechnen dürfen. Noch weniger ist dies indessen für den heutigen Betrachter zu ersehen, da so gut wie niemals Zeugnisse hierfür zu greifen sind. Selbst Fälle wie die verschiedenen Exemplare des *senatus consultum de Cn. Pisone Patre*, die auf Bronzeplatten an mehreren Orten der Baetica erhalten blieben und von dem – offenkundig überdurchschnittlichen – Engagement des dortigen Statthal-

² J. H. OLIVER, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, 1989, der die Texte mitsamt Übersetzung bietet (im folgenden unter OLIVER, GC mit der bloßen Nummer gegeben) und insoweit weiterhin maßgeblich bleibt.

³ Zu diesen Fragen wiederholt bes. WERNER ECK, wovon hier nur verwiesen sei auf die programmatischen Beiträge W. ECK, *Administrative Dokumente: Publikation und Mittel der Selbstdarstellung*, in: ders., *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge II*, 1998, 359–381 (mit nur geringen Ergänzungen wiederabgedruckt in: ders., *Judäa – Syria Palästina. Die Auseinandersetzung einer Provinz mit römischer Politik und Kultur*, 2014, 3–24) sowie ders., *Zur Einleitung. Römische Provinzialadministration und die Erkenntnismöglichkeiten der epigraphischen Überlieferung*, in: ders. (Hg.), *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, 1999, 1–15, zur Rezeption kaiserlicher Verlautbarungen bes. 10–13. Allgemein hierzu auch der Sammelband von R. HAENSCH (Hg.), *Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt*, 2009.

ters in der Publikation dieses Beschlusses künden, stellen bekanntermaßen die große Ausnahme dar.⁴ Dies bestätigt sich auch an der am weitesten verbreiteten kaiserlichen Verlautbarung, dem wohl Ende 301 von Diokletian erlassenen sog. Höchstpreisedikt. Zwar traten Fragmente hiervon an fast 40 verschiedenen Orten des Reiches zutage, doch scheinen sie auf wenige, im wesentlichen östliche Provinzen konzentriert, weswegen erneut die Rolle des jeweiligen Statthalters bei dem Publikationsprozeß kaum zu überschätzen sein dürfte.⁵

Einige Beachtung wurde zuletzt immerhin der nochmals ganz eigenen Frage zuteil, welcher Boten man sich für die Übermittlung des Schriftwechsels zwischen der römischen Zentrale und den mehr oder weniger weit entfernten Empfängern bediente,⁶ noch bevor überhaupt an die konkrete Umsetzung etwaiger Weisungen an deren Heimorten zu denken war. Doch soll es im folgenden weniger um die von WERNER ECK thematisierte «administrative Informationsstruktur» gehen,⁷ also darum, welcher Amtsträger auf welche Weise von einer kaiserlichen Anordnung erfuhr und welche Maßnahmen er daraufhin in die Wege leitete, um sie seinerseits den unteren Ebenen zu kommunizieren. Vielmehr ist nach der konkreten Umsetzung kaiserlicher Willensäußerungen im provinziellen Alltag zu fragen, den Effekten also, die davon auf die Bevölkerung als ganze ausgingen.

In Literatur und Inschriften und damit dem üblichen althistorischen Quellenmaterial findet sich hierzu so gut wie nichts; sofern nicht gerade ein Angehöriger der führenden Schichten betroffen war, wird man explizite Aussagen über die direkten Auswirkungen einer kaiserlichen Verfügung auf das Individuum in der Regel jedenfalls vergeblich suchen. Mehr Aufschluß verspricht indessen die – für solch übergeordnete Fragestellungen immer noch allzu selten beigezogene – ägyptische Evidenz;⁸ sie ver-

⁴ Vgl. stellvertretend für anderes nur ECK, Administrative Dokumente (wie Anm. 3), 366.

⁵ Vgl. neben der immer noch maßgeblichen letzten Gesamtedition von S. LAUFFER, *Diocletians Preisedikt*, 1971 bes. S. CORCORAN, *The Empire of the Tetrarchs. Imperial Pronouncements and Government AD 284–324*, 1996, bes. 204–233 zur Überlieferung sowie 234–253 zur Rolle des Statthalters, mit der Schlußfolgerung «Thus the stone copies of the Prices Edict should represent the initiative of a handful of governors» (247). Neue Fragmente der Kopie aus Halikarnasß wurden soeben publiziert von J. ISAGER, *Two New Halikarnassian Fragments of Diocletian's Price Edict, One with Additions to the Chapter De pigmentis*, ZPE 209, 2019, 185–195.

⁶ Auch hierzu erneut W. ECK, *Zur Durchsetzung von Anordnungen und Entscheidungen in der hohen Kaiserzeit: Die administrative Informationsstruktur*, SIFC³ 10, 1992, 915–939 = ders., *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge I*, 1995, 55–79, bes. 68–78 und zusammenfassend 78f.; zu einer Reihe der in Rede stehenden Aspekte grundlegend weiterhin A. KOLB, *Transport und Nachrichtentransfer im Römischen Reich*, 2000 sowie allgemein der Tagungsband von L. CAPDETREY – J. NELIS-CLÉMENT (Hg.), *La circulation de l'information dans les états antiques*, 2006, hier bes. J. NELIS-CLÉMENT, *Le gouverneur et la circulation de l'information dans les provinces romaines sous le Haut-Empire*, ebd. 141–160.

⁷ So der Untertitel von ECK, *Zur Durchsetzung* (wie Anm. 6).

⁸ Vgl. immerhin ECK, *Zur Durchsetzung* (wie Anm. 6), bes. 71–76; S. STRASSI, *Problemi relativi alla diffusione delle disposizioni amministrative nell'Egitto romano*, ZPE 96, 1993, 89–107;

mag noch am ehesten das sonst so lückenhafte Bild mit Inhalt zu füllen, wiewohl sie ebenfalls keineswegs frei von Lücken ist und überdies ihre eigenen Spezifika besitzt. So sind die Detailinformationen, mit denen sie uns versorgt, nicht selten kontextlos und daher schwer einzuordnen, so daß sie, wenn überhaupt, mitunter für wenig mehr als statistische Zwecke taugen – was für unsere Kenntnis der Antike freilich alles andere als unbeachtlich ist. Zudem stoßen wir hier meist auf das umgekehrte Phänomen, nämlich daß Papyri und Ostraka beste Einblicke gewähren, was die alltägliche Praxis sowohl innerhalb der Verwaltung wie auch jenseits davon betrifft. Über die zugrundeliegenden Richtlinien ist ihnen dagegen so gut wie nie etwas zu entnehmen, wie auch über die anordnenden Instanzen oder gar die Urheber und Anlässe allfälliger Abweichungen vom «Normalbetrieb» nur in den seltensten Fällen Genaueres zu erfahren ist.

Diese Faustregel wird auch nicht dadurch widerlegt, daß wir doch gelegentlich auf kaiserliche Verlautbarungen stoßen, die in den Papyri erhalten blieben.⁹ Dies betraf wohlgerne nicht die reguläre Provinzverwaltung, wenngleich selbst solchen Routinevorgängen wie etwa der Eintreibung des *tributum capitis* oder des *tributum soli* letztlich ebenfalls kaiserliche Anordnungen zugrundelagen. Auch der sog. Gnomon des *Idios logos*, das auf Augustus zurückgehende und im Laufe der Zeit durch Entscheidungen von Kaisern, Senat, Präfekten und Prokuratoren kontinuierlich angeereicherte Handbuch des für Sonder- und namentlich Strafzahlungen zuständigen Finanzprokurators,¹⁰ ließe sich allenfalls bedingt hierunter zählen. Vielmehr haben

bes. J. D. THOMAS, *Communication between the Prefect of Egypt, the Procurators and the Nome Officials*, in: W. ECK (Hg.), *Lokale Autonomie* (wie Anm. 3), 181–195.

⁹ Vgl. bes. OLIVER, *Greek Constitutions* (wie Anm. 2); eine erste Liste allein der Papyrusüberlieferung, aber einschließlich der spätantiken Evidenz schon bei R. TAUBENSCHLAG, *The Imperial Constitutions in the Papyri*, JJP 6, 1952, 121–142 = *Opera minora* II, 1959, 3–28, vgl. auch die darauf aufbauende Auswertung in R. TAUBENSCHLAG, *Die kaiserlichen Privilegien im Rechte der Papyri*, ZRG 70, 1950, 277–298 = *Opera minora* II, 45–68; eine neuere Übersicht jetzt bei G. PURPURA, *I papiri e le costituzioni imperiali in Egitto*, *Aegyptus* 89, 2009, 155–220, der beide Übersichten kombiniert, da er wie OLIVER Inschriften und damit nichtägyptisches Material einbezieht, das unter den 174–212 in der «Appendice» aufgelisteten 572 Belegen sogar bei weitem die Mehrzahl stellt, und darüber hinaus wie TAUBENSCHLAG bis zum 6. Jh. geht; ebenso 212–220 bei weiteren 125 «Allusioni e testi ausiliari».

¹⁰ Vgl. BGU V 1210 = Sel.Pap. II 206 = Jur.Pap. 93 (nach 149) sowie das gut 100 Jahre frühere Exemplar mit §§ 35–41 in P.Oxy. XLII 3014 (1. Jh.); zu den beteiligten Instanzen bes. Z. 1–5 im Proömium Τῶ γινώμον[ος], ὃν ὁ θεὸς Σεβαστὸς τῆ τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῆ [παρ]εστήσατο, καὶ τῶν ὑπὸ χεῖρα αὐτῶ π[ρ]οσγεγογότη[ω]ν ἤτοι ὑπὸ αὐτοκρατόρων ἢ συνκλή[το]ν ἢ τῶν [κατ]᾿ αἰρῶν ἐπάρχων ἢ ἰδίων λόγων τὰ ἐν μέ[σ]φ [κεφ]άλαα συντεμῶν ὑπέταξ[ά] σοι «Von dem Maßstabe, den der göttliche Augustus für die Verwaltung des *Idios logos* aufgestellt hat, und von dem, was ihm im Laufe der Zeit zugewachsen ist, sei es von Kaisern oder vom Senat oder von den jeweiligen Statthaltern oder Idiologen – hier verknüpft für (ἐπιτρόπων) τῶν πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ (Prokuratoren) des *Idios logos*» – habe ich die Haupt- und Kernstücke in kurzer Fassung dir unterbreitet» (Übersetzung W. SCHUBART), mit der Kurzcharakteristik bei J. L. ALONSO, *Juristic Papyrology and Roman Law*, in: P. J. DU PLESSIS – C. ANDO – K. TUORI (Hg.), *The Oxford Handbook of Roman Law and Society*, 2016, 56–69, bes. 58. Damit erscheint die – häufig verkannte – Gesetzgebungsbefugnis des Senats auch in ägyptischen Belangen

wir es durchweg mit außergewöhnlichen Maßnahmen zu tun, mit denen der Kaiser aus gegebenem Anlaß korrigierend und ergänzend in die provinziellen Verhältnisse eingriff. Dabei handelte es sich sowohl um punktuelle Abhilfen in Notsituationen wie auch um auf Dauer gestellte Rechtsetzungsakte, mit denen er auf ihm zur Kenntnis gelangte Mißstände reagierte. Daneben finden sich im ägyptischen Quellenmaterial jedoch nicht nur die üblichen Einzelfallentscheidungen, wie sie sonst vornehmlich aus Reskripten geläufig sind, sondern auch manche Konstitutionen, deren Bezug auf Ägypten nicht ohne weiteres ersichtlich wird.

Alexandria

Tatsächlich ist auf Papyrus eine nicht geringe Zahl allgemeiner gefaßter Kaiserbriefe auf uns gekommen, die weder Anordnungen enthielten, aus denen sich ein unmittelbar vor Ort umzusetzender Handlungsbedarf ergab, noch überhaupt die Einwohner des Nillandes als primäre Adressaten im Blick hatten. Hierzu zählen im Grunde auch allfällige Schreiben an die Alexandriner. Zwar hatten die hohen römischen Prokuratoren hier ihren Amtssitz, doch kann Alexandria ad Aegyptum schon vom Namen her nicht eigentlich als Teil des Nillandes gelten; auch die offiziellen Amtsbezeichnungen führten bekanntlich wie beim *praefectus Aegypti et Alexandriae* stets beide Zuständigkeitsbereiche auf.¹¹ Noch mehr wird die Sonderrolle dieser Stadt indessen darin offenbar, daß so gut wie keine Gemeinsamkeiten mit dem sonst auf Ägypten bezogenen Material zu beobachten sind.

Dies gilt zumal für das sichtliche Bemühen der Kaiser, unter Absehung von dem vorhandenen Machtgefälle größtmögliche Nähe herzustellen und vor allem die Qualität und den Rang der bestehenden Beziehungen herauszustreichen; hierfür ließe sich sonst – neben dem weiteren Sonderfall Antinoupolis, der uns unten noch eingehender beschäftigen wird – allenfalls auf den singulären Brief Neros an die «6475 Griechen des Arsinoites» verweisen.¹² Zwar wurde die wiederholte Bitte Alexandrias nach Ein-

nochmals ausdrücklich bestätigt, dessen Beschlüsse selbstredend auch in dieser Provinz Geltung besaßen, vgl. etwa zum S.C. *Orfitianum* B. ANAGNOSTOU-CAÑAS, Intestate Succession, in: J. G. KEENAN – J. G. MANNING – U. YIFTACH-FIRANKO (Hg.), *Law and Legal Practice in Egypt from Alexander to the Arab Conquest. A Selection of Papyrological Sources in Translation, with Introductions and Commentary*, 2014, 214–225, bes. 223 in der Einleitung zu Nr. 4.6.5; zum S.C. *Claudianum* zuletzt M. NOWAK, Fatherless among οἱ ἀπὸ τῆς μητροπόλεως – a Revision, *ZPE* 208, 2018, 213–226, bes. 218–221.

¹¹ Grundlegend hierzu G. GERACI, *Praefectus Alexandriae et Aegypti: alcune riflessioni*, in: L. CRISCUOLO – G. GERACI – C. SALVATERRA (Hg.), *Simblos. Scritti di storia antica*, 1995, 159–175; vgl. auch A. JÖRDENS, Das Verhältnis der römischen Amtsträger in Ägypten zu den «Städten» in der Provinz, in: W. ECK (Hg.), *Lokale Autonomie (wie Anm. 3)*, 141–180, bes. 148f.

¹² SB XII 11012 (OLIVER, GC 39; 55, mit Korrekturen in BL VII 224; IX 271f.); hierzu auch A. JÖRDENS, Griechische Briefe aus Ägypten, in: B. JANOWSKI – G. WILHELM (Hg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments. Neue Folge Band 3*, 2006, 399–427, bes. 405 Nr. 2.2 mit deutscher Übersetzung; bes. S. PFEIFFER, *Der römische Kaiser und das Land am Nil. Kaiserver-*

richtung der Bule von Augustus dilatorisch behandelt und letztlich abschlägig beschieden.¹³ Ungeachtet dieses desillusionierenden Auftakts sollte sich das Verhältnis in der Folge jedoch zunehmend freundlich gestalten; von angeblich periodisch rekurrierenden Spannungen, wie sie das Bild der sog. *Acta Alexandrinorum* prägen,¹⁴ ist jedenfalls nur wenig zu bemerken.¹⁵ Zumal die Einflüsse des antiken Romans bei diesem Genre unübersehbar sind, mag dies daher mehr über die literarischen Vorlieben hochkaiserzeitlicher Rezipienten im Niltal als über historische Fakten verraten.¹⁶

ehrung und Kaiserkult in Alexandria und Ägypten von Augustus bis Caracalla (30 v. Chr. – 217 n. Chr.), 2010, 102–105. Dabei spricht alles dafür, daß unter der in P.Mich. XXI 827 (um 120–124) nach Römern und Alexandrinern genannten dritten Gruppe Π[τ]ολεμα[ι]έων τῶν ἐν τ[ῶ]ν Ἀρσινόε(τ)η νομῶν (Z. 38f.), die ebenfalls eines Opferaltars gewürdigt wird, eben diese privilegierten Katöken zu erkennen sind und nicht, wie von den Editoren T. GAGOS† und P. HEILPORN im Kommentar vermutet, die – damit schließlich nur teilweise identischen – «citizens of the metropolis of the Arsinoite nome» (S. 68).

¹³ So bes. nach dem berühmten sog. Bule-Papyrus PSI X 1160 = SB IV 7448 = C.Pap.Jud. II 150 = Act.Alex. I (aug. Zeit?, mit BL VII 240), den N. VEGA NAVARRETE, *Die Acta Alexandrinorum im Lichte neuerer und neuester Papyrusfunde*, 2017, 10. 17 Anm. 31 als nicht fiktiv betrachtet und daher aus dem Corpus der Acta ausscheiden möchte, während sie P.Oxy. XLII 3020 Rekto (col. I in OLIVER, GC 5; frühes 1. Jh.) mit der auf 10/9 v. Chr. datierten Gesandtschaft nach Gallien durchaus darin einbezieht, vgl. 22–30 Nr. 2.1. Hierzu allgemein auch A. K. BOWMAN – D. RATHBONE, *Cities and Administration in Roman Egypt*, JRS 82, 1992, 107–127, bes. 118.

¹⁴ Hierzu jetzt die Neuedition von VEGA NAVARRETE, *Die Acta* (wie Anm. 13). Auf die Fülle der einschlägigen Literatur ist hier unmöglich einzugehen; hingewiesen sei immerhin auf A. HARTMANN, *Judenhass und Märtyrertum. Zum kulturgeschichtlichen Kontext der Acta Alexandrinorum*, in: A. HARTMANN – G. WEBER (Hg.), *Zwischen Antike und Moderne: Festschrift für Jürgen Malitz zum 65. Geburtstag*, 2012, 119–209, der in seiner eingehenden Erörterung die bestimmenden Elemente des Genres zu analysieren sucht und darüber zu einer neuen kulturhistorischen Einordnung gelangt.

¹⁵ Zur Rolle Alexandrias als Statthaltersitz und dem insoweit spezifischen Verhältnis zur römischen Staatsmacht grundlegend weiterhin R. HAENSCH, *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, 1997, bes. 208–226 sowie 518–547 mit einem Catalogue raisonné des einschlägigen Materials. Zwar ist die Quellenlage insgesamt recht mager, so daß kaum sichere Kenntnis über die Verhältnisse in der Kaiserzeit zu erlangen ist. Vgl. jedoch auch W. D. BARRY, *Popular Violence and the Stability of Roman Alexandria, 30 BC–AD 215*, BSAA 45, 1993 (= *Alexandrian Studies in memoriam Daoud Abdu Daoud*), 19–34, zu den – seltenen – antirömischen Bewegungen bes. 28f., der entgegen verbreiteter Meinung in Literatur wie Forschung sogar eher eine relative Stabilität gegeben sieht; für ein ausgewogeneres Bild auch E. S. GRUEN, *Diaspora. Jews amidst Greeks and Romans*, 2002, bes. 54–83, wonach sich bei genauerer Betrachtung selbst die Auseinandersetzungen zwischen griechischen und jüdischen Alexandrinern keineswegs als endemisch darstellen.

¹⁶ Zu dem entgegen früherer Auffassung durchaus breiteren Leserkreis solch gerade in der Kaiserzeit beliebter «patriotischer» Literatur wie der *Acta Alexandrinorum* oder auch des sog. Töpferorakels J. ROWLANDSON – A. HARKER, *Roman Alexandria from the Perspective of the Papyri*, in: A. HIRST – M. SILK (Hg.), *Alexandria, Real and Imagined*, 2004, 79–111, bes. 94–102; zu dem – wiederum gern als «nationalägyptisch» gedeuteten – Töpferorakel vgl. nur die knappe Einführung mit deutscher Übersetzung bei A. JÖRDENS, *Griechische Texte aus Ägypten*, in:

Positive Effekte scheint vor allem der Besuch des charismatischen Germanicus, des präsumptiven Nachfolgers seines Onkels und Adoptivvaters Tiberius, gezeitigt zu haben, der im Jahr 19 n. Chr. allenthalben großen Enthusiasmus auslöste.¹⁷ Hierauf spielt schließlich auch noch Claudius an, wenn er die Alexandriner in seinem berühmten Brief seines Wohlwollens versichert und zugleich begütigend auf die Konfliktparteien einzuwirken sucht, um insbesondere auf ein Ende der Auseinandersetzungen mit der jüdischen Bürgerschaft zu dringen.¹⁸ Von Nero besitzen wir immerhin die – auf der Agora öffentlich verlesene – Privilegierung des sonst nicht weiter bekannten Potamon und seiner Söhne,¹⁹ von Vespasian möglicherweise Fragmente einer in Alexandria gehaltenen Rede.²⁰ Trajan hebt in seinem Dankeschreiben für die Glückwünsche zu seinem Regierungsantritt noch einmal ausdrücklich hervor, wie sehr ihm und seinem Statthalter C. Pompeius Planta das Wohlergehen der Alexandriner am Herzen liege.²¹ Dies erinnert wiederum an die Präambel des großen Edikts des Ti. Iulius Alexander vom 6. Juli 68, das wohl nicht zufällig in einem ähnlichen Kontext – hier dem Regierungsantritt Galbas – erlassen wurde und in dem der – wohlgermerkt selbst

B. JANOWSKI – G. WILHELM (Hg.), *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments. Neue Folge* Band 4, 2008, 417–445, bes. 420–425 Nr. 1.

¹⁷ Hierzu grundlegend weiterhin D. G. WEINGÄRTNER, *Die Ägyptenreise des Germanicus*, 1969; vgl. bes. die beiden Edikte in SB I 3924 = Sel.Pap. II 211 (OLIVER, GC 16–17; 19) mit A. JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti*, 2009, bes. 166. 243 sowie allgemein 226–231; eine Rede des Germanicus an die Alexandriner zudem in P.Oxy. XXV 2435 Rekto (OLIVER, GC 295; 1. H. 1. Jh.), wobei das jetzt von VEGA NAVARRETE, *Die Acta (wie Anm. 13)*, 31–43 als Nr. 2.2 neuedierte Verso bereits eine gewisse Annäherung der Genera anzeigen mag.

¹⁸ P.Lond. VI 1912 = CPJ II 153 = Sel.Pap. II 212 (OLIVER, GC 19), mit dem Publikationsgebot des Präfekten L. Aemilius Rectus vom 10. 11. 41 in Z. 1–13; vgl. auch JÖRDENS, *Griechische Briefe (wie Anm. 12)*, 401–405 Nr. 2.1 mit deutscher Übersetzung. Zu dem besonderen Nahverhältnis zwischen Alexandria und den Nachkommen des M. Antonius sowie dem Besuch seines Bruders Germanicus bes. Z. 24–27 ἐξερῆτως (l. ἐξαίρῆτως) δὲ περὶ τὸν ἐμὸν οἶκον καὶ σπουδάσαντες καὶ σπουδασθέντος, ὧν – εἶνα (l. ἴνα) τὸ τελευταῖον εἶπω (l. εἶπω) παρὲς τὰ ἄλλα – μέγιστός (l. μέγιστός) ἐστὶν μάρτυς οὐμὸς ἀδελφὸς Γερμανικὸς Καίσαρ γνησιωτέρας ὑμᾶς φωναῖς προσαγορεύσας «da ... meine Familie euch aber bevorzugt ein Anliegen ist wie auch umgekehrt, wovon – um nur das letzte zu nennen und alles andere zu übergehen – der größte Zeuge mein Bruder Germanicus Caesar ist, der Worte voller Anerkennung an euch gerichtet hat».

¹⁹ PUG I 10 = SB X 10615 (OLIVER, GC 33; 55), zur Publikation bes. Z. 8 mit BL VII 274 ἀ[νεγνώ]σθη ἢ ἐπι[στο]λῇ δημ[ο]σίᾳ ἐν τῇ ἀγορᾷ «wurde der Brief öffentlich verlesen auf der Agora».

²⁰ SB VI 9528 (OLIVER, GC 297; spätes 1./frühes 2. Jh.). Zu den Ereignissen während Vespasians Aufenthalt in Alexandria, der hier auf dem Rückweg nach Rom von den Truppen zum Kaiser ausgerufen wurde, bes. A. HENRICHS, *Vespasian's Visit to Alexandria*, ZPE 3, 1968, 51–80; zuletzt O. MONTEVECCHI, *Vespasiano acclamato dagli Alessandrini*. Ancora su P.Fouad 8, *Aegyptus* 61, 1981, 155–170 = dies., *Scripta selecta*, 1998, 171–185.

²¹ Vgl. P.Oxy. XLII 3022 (OLIVER, GC 46; 1. 10.–9. 12. 98); hierzu auch JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung (wie Anm. 17)*, 225 mit Anm. 226; mit deutscher Übersetzung dies., *Griechische Briefe (wie Anm. 12)*, 406 Nr. 2.3.

aus Alexandria gebürtige – Präfekt als erstes von seiner Sorge dafür spricht, «daß die Stadt in der gebührenden Stellung verbleibe und im Genuß der Wohltaten, die sie von den Kaisern empfangen» habe.²²

Vieles davon ist sicherlich floskelhafter Höflichkeit zu danken, wie sie bei ähnlicher Gelegenheit auch anderen führenden Städten des Reiches zuteil werden mochte. Im Fall eines Briefes aus dem späteren 2. Jh. geht es jedoch weit über die üblichen rhetorischen Gemeinplätze hinaus, wenn ein nicht genannter Kaiser den Alexandrinern seine soeben erfolgte Ernennung durch das Heer anzeigt, um der πατρώα πόλις zugleich seine bevorstehende Ankunft sowie die Aussicht auf künftige Wohltaten zu eröffnen.²³ Sicherlich ist häufiger, wenn nicht gar regelmäßig mit allgemeinen Schreiben dieser Art zu rechnen, desgleichen in der Folge mit Aufforderungen zu Feiern anlässlich des Regierungswechsels oder auch sonst erfreulichen Ereignissen im Kaiserhaus.²⁴ Dennoch deutet sich in der Bezeichnung als «Vaterstadt» eine persönliche Verbundenheit an, die nicht wie anderes wohlfeil und letztlich beliebig ist; entsprechend hat man hier an den in Alexandria aufgewachsenen Avidius Cassius, den Sohn des früheren Präfekten C. Avidius Heliodorus, denken wollen.²⁵ Gallien schließlich ist die Aufwertung der bis dahin lokalen Olympia zum ἱερὸς εἰσελαστικός γυμνικός Ὀλυμπικός ἀγών zu danken.²⁶

Gleichwohl stellte Alexandria trotz aller Besonderheiten kein völlig eigenes Universum dar, wie schon an den gemeinsamen Verwaltungsorganen auf provinzieller

²² Vgl. die beiden Exemplare am Tempel von Hibis in der Großen Oase I.Hibis 4 = I.Prose 57 = OGIS II 669 = IGR I 1263 = SB V 8444, bes. Z. 3f. πᾶσαν πρόνοιαν ποιούμενος τοῦ διαμένειν τῷ προσήκογτι καταστήματι τὴν πόλιν ἀπολαύουσας τῶν εὐεργεσιῶν ἃς ἔχει παρὰ τῶν Σεβαστῶν bzw. I.Hibis 3, bes. Z. 7–9 (beide 6. 7. 68, mit Publikationsdatum vom 28. 9. 68) sowie den im arsinoitischen Philadelphiea gefundenen Papyrus BGU VII 1563 (2. Jh.), bes. Z. 2–4; hierzu auch G. CHALON, L'édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique, 1964, 95–100 § 2; A. JÖRDENS, Zum Regierungsstil des römischen Statthalters – das Beispiel des *praefectus Aegypti*, in: H.-U. WIEMER (Hg.), Staatlichkeit und politisches Handeln in der römischen Kaiserzeit, 2006, 87–106, bes. 91–94.

²³ P.Oxy. LXVII 4592 = SB X 10295 (OLIVER, GC 185; spätes 2./frühes 3. Jh.), zu letzterem bes. Z. 9–12 ἀφ' ὑμῶν[ν] μάλιστα ἀρξάμενος τῆς τοῦ εὐ ποιεῖν [ἐξου]σίας, ὅσον δίκαιόν ἐστιν παρέχειν [τῇ πα]τρῶα πόλει «wobei ich vor allem bei euch beginne mit der Macht, Gutes zu tun, soweit es nur recht ist der Vaterstadt zu gewähren».

²⁴ Allgemein hierzu A. JÖRDENS, Verwaltungsroutine jenseits der Inschriften, in: HAENSCH (Hg.), Selbstdarstellung (wie Anm. 3), 313–324, bes. 318f.; vgl. zu den hiervon ausgelösten Aktivitäten jetzt auch den in mehrerlei Hinsicht beachtenswerten Beleg in O.Did. 29 (1.–6. 236) aus Anlaß der Erhebung des Maximus zum Mitregenten.

²⁵ So bes. A. K. BOWMAN, A Letter of Avidius Cassius?, JRS 60, 1970, 20–26.

²⁶ So nach Pap. Agon. 7 = SPP XX 69 = SPP V 121 (30. 5. 268?) mit J.-Y. STRASSER, Les Olympia d'Alexandrie et le pancratiaste M. Aur. Asklèpiadès, BCH 128–129, 2004–2005, 421–468, bes. 430 = BL XIII 252, bes. Z. 13f. τ[οῦ ἀγῶνος τῆς χυ. Ὀλυμπι]άδος τοῦ δωρηθέντος ἡμῖν ὑπὸ τῆς θείας μεγαλοδωρ[ε]ίας τοῦ κυρίου] ἡμῶν Γαλληνοῦ Σεβαστοῦ «des [Agons der soundsovielten] Olympiade, (des Agons), der uns durch die göttliche Freigebigkeit unseres [Herren] Gallienus Augustus geschenkt worden ist» (Übers. P. FRISCH); vgl. auch M. DREW-BEAR, Sur deux documents d'Hermoupolis, Tyche 1, 1986, 91–96, bes. 95f. = BL VIII 464.

Ebene deutlich wird. Auch sonst waren die Verbindungen zwischen Stadt und Nilland durchaus eng, wurden doch auch große Teile der Versorgung aus Ägypten bestritten.²⁷ ALAN K. BOWMAN und DOMINIC RATHBONE gingen sogar so weit, das Verhältnis mit demjenigen von Polis und Territorium zu vergleichen,²⁸ wobei reiche Alexandriener in der Chora nicht nur ausgedehnte Ländereien besaßen, sondern je länger, je mehr dort auch ihren Wohnsitz nahmen.²⁹ In Oxyrhynchos wurde auch der soeben publizierte Antrag auf Aufnahme des L. Calpurnius Gaius unter die alexandrinischen Epheben gefunden, durch den wir von weiteren Vergünstigungen erfahren, die Severus und Caracalla der Stadt im Zusammenhang mit der Verleihung der Bule hatten zukommen lassen.³⁰

Der Austausch der Einwohnerschaft galt freilich auch umgekehrt, wie aus der wohl an den Präfekten gerichteten Weisung Caracallas erhellt, mit Ausnahme der für eben die Versorgung unentbehrlichen Bevölkerungsteile alle einheimischen Ägypter aus der Stadt zu entfernen.³¹ Dies sollte tatsächlich umgesetzt worden sein, wofür man zudem auf ein – freilich nicht näher datiertes – Reintegrationsedikt des Präfekten Valerius Datus verwies.³² Derartige Aufforderungen zur Rückkehr an den Heimatort

²⁷ Vgl. nur JÖRDENS, Statthalterliche Verwaltung (wie Anm. 17), 225–232.

²⁸ Vgl. nur BOWMAN – RATHBONE, Cities (wie Anm. 13), bes. 125 «The relationship of Alexandria to Egypt ... was changed from the basic model of royal capital of the kingdom to, initially, that of city (*polis*) and administratively dependent territory (*chora*).»

²⁹ Immer noch grundlegend hierzu H. BRAUNERT, Die Binnenwanderung. Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit, 1964, bes. 113–122; allgemein auch ROWLANDSON – HARKER, Roman Alexandria (wie Anm. 16), 91–94; vgl. etwa auch die Liste alexandrinischer Amtsträger und Buleuten in der Chora des 3. Jh. bei W. HABERMANN, P.Oxy. LI 3613: Ein Präfektenedikt mit «ehemaligen» Ratsherren von Alexandria, Chiron 44, 2014, 393–438, bes. 413–438.

³⁰ So nach PSI XVII 1691 (204/205), bes. Z. 16f. κατὰ τὴν μεγαλοδωρίαν τῶν κυρίων ἡμῶν Αὐτοκρατόρων Σεου[ήρου καὶ] Ἀντωνεῖνου ἦν ἐχαρίσαντο τῇ βουλή καὶ τοῖς (ἰ. τῇ) Ἀλεξανδρέων πολειτῖα (ἰ. πολιτεία) «der Freigebigkeit unserer Herrn Kaiser Severus und Antoninus zufolge, die sie der Bule und der alexandrinischen Bürgerschaft erwiesen», wobei aufgrund der folgenden Lücke über den Inhalt dieses *beneficium* nichts mehr zu erfahren ist. Denkbar wäre etwa die kostenlose Getreideverteilung, von der wir aus literarischen Quellen wissen und die möglicherweise als Präzedenzfall für die nachmalige Einrichtung des sog. σιτηρέσιον nach römischem Modell in anderen ägyptischen Metropolen diente; vgl. J. R. REA, Einl. zu P.Oxy. XL 2892–2940, bes. S. 1f. und unten Anm. 115.

³¹ P.Giss. I 40 col. II, 16–29 = P.Giss.Lit. 6.3 = W.Chr. 22 = Sel.Pap. II 215 (OLIVER, GC 262; 215); hierzu zuletzt P. VAN MINNEN, Three Edicts of Caracalla? A New Reading of P.Giss. 40, Chiron 46, 2016, 205–221, bes. 215, worauf angesichts der reichen Literatur für alles weitere verwiesen sei. Zum Phänomen der «Wanderbewegung nach Alexandria» als solchem erneut schon BRAUNERT, Die Binnenwanderung (wie Anm. 29), bes. 146–149 sowie 10 das Zitat im Inhaltsverzeichnis.

³² Erwähnt in BGU I 159 = W.Chr. 408 (5.6.216), bes. Z. 5–7 τοῦ οὖν λαμπροτάτου ἡγεμόνος Οὐαλερίου Δάτου κελεύσαντος ἅπαντας τοὺς ἐπὶ ξένης διατριβόντας (ἰ. διατρεῖβοντας) εἰς τὰς ἰδίας κατεισέρχεσθαι, κατεισῆλθον «da also der Präfekt Valerius Datus, *vir clarissimus*, befahl, daß alle in der Fremde Verweilenden in ihre Heimatorte keimkehrten, bin ich keimgekehrt»; vgl.

erfolgten indessen mit gewisser Regelmäßigkeit,³³ so daß wenig Grund zu der Annahme besteht, daß von dem kaiserlichen Gebot eine längerfristige oder gar dauerhafte Wirkung ausging.

Kaiserliche Verlautbarungen ohne expliziten Bezug auf Ägypten

Auf demselben Papyrusblatt hatte der Schreiber zuvor die berühmte *Constitutio Antoniniana* notiert, von der uns sonst nur Ausschnitte auf einem weiteren, noch weitaus fragmentarischeren Papyrus und im *Codex Iustinianus* erhalten blieben.³⁴ Mit der darin enthaltenen Verleihung des römischen Bürgerrechts an sämtliche Einwohner des Imperium ist dies bekanntlich eine der bedeutendsten kaiserlichen Verlautbarungen überhaupt. Ihre Folgen sind denn auch unmittelbar in den Papyri zu fassen, namentlich was den Gebrauch der *tria nomina* betrifft. Dabei führen die Neurömer nicht nur stolz auch noch das – relativ bald in Verfall geratene – Praenomen an,³⁵ sondern pflegen mitunter explizit auf die ihnen damit gewährte δωρεά zu verweisen.³⁶ Die sonstigen Änderungen halten sich freilich sehr in Grenzen, so zumal hinsichtlich der niemals vollständig durchgeführten Anpassung an das römische Recht.³⁷

jedoch A. JÖRDENS, Eine Notiz zu BGU I 159, ZPE 168, 2009, 257–258; dies., Statthalterliche Verwaltung (wie Anm. 17), 454–456.

³³ Vgl. nur JÖRDENS, Statthalterliche Verwaltung (wie Anm. 17), 442–458.

³⁴ Nämlich P.Giss. I 40 col. I – col. II, 12 (11.7.212), in Alexandria am 29.1.213 in die statthalterlichen *commentarii* eingegangen (col. II, 13–15) und am 10.2.213 durch den *procurator usiacus* publiziert (col. II, 13); zu den Datierungsfragen jetzt VAN MINNEN, Three Edicts (wie Anm. 31), bes. 214f. («January 29, 212» ist bloßer Druckfehler, vgl. auch korrekt in Anm. 41), der sich gegen die herrschende Meinung erstmals überzeugend für die Zusammengehörigkeit aussprach; vgl. jedoch noch die getrennte Behandlung von col. I in P.Giss.Lit. 6.1 = OLIVER, GC 260 = M.Chr. 377 = Jur.Pap. 1 = FIRA I² 88 sowie von col. II, 1–15 in P.Giss.Lit. 6.2 = OLIVER, GC 261A = M.Chr. 378. Vgl. auch die Parallelen in P.Oxy. XXXVI 2755 (OLIVER, GC 261B; 3. Jh., zu col. II, 2–11) sowie – in diesem Fall lateinisch – C. J. 10. 61 (59). 1 (11.7.212, zu col. II, 3–6) mit VAN MINNEN, a. O. 213.

³⁵ Vgl. nur D. HAGEDORN, Marci Aurelii in Ägypten nach der *Constitutio Antoniniana*, BASP 16, 1979, 47–59.

³⁶ So etwa in der insgesamt nur 9 Zeilen kurzen Quittung für Sondersteuern BGU II 655 = Doc. Eser. Rom. 60 (16.8.215), bes. Z. 5–8 mit der ausdrücklichen Namensnennung des Ausstellers Αὐρήλιος Ζώσιμος, πρὸ μὲν τῆς θίας (l. θείας) δωρεᾶς καλούμενος Ζώσιμος Λεωνίδου (l. Λεωνίδου) «Aurelius Zosimos, vor dem kaiserlichen Geschenk genannt Zosimos, Sohn des Leonidas»; zu weiteren Belegen in den Papyri K. BURASELIS, Θεία δωρεά – das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur *Constitutio Antoniniana*, 2007, bes. 114–116 sowie zuletzt A. JÖRDENS, Ein Neurömer aus Alexandria, JJP 40, 2010, 135–144 mit der Ed. pr. von P.Louvre E 11083f / 52 (25.[26.] 2.219–221), bes. 140f. im Kommentar zu Z. 1–2.

³⁷ Auf die seit jeher lebhaft geführte Diskussion dieser Fragen – und auch dessen, was genau darunter zu fassen bzw. im Erfolgsfalle zu erwarten sei – ist hier nur zu verweisen; knapp hierzu ALONSO, Juristic Papyrology (wie Anm. 10), 65f.; zuletzt A. IMRIE, The Antonine Constitution: An Edict for the Caracallan Empire, 2018.

Der Kontext, in dem dieser in el-Ašmūnēn, dem antiken Hermupolis, erworbene Papyrus einst stand,³⁸ ist indessen ebenso unbekannt wie bei dem wohl von Severus Alexander ausgehenden und ebenfalls für die Bevölkerung des gesamten Reichsgebietes bestimmten Edikt zum *aurum coronarium*, das im arsinoitischen Bakchias ergraben wurde.³⁹ Der in letzterem erklärte Verzicht auf die zu einer regulären Abgabe mutierten Sondersteuer mochte indessen hinreichend Anlaß für eine solche, wiewohl ungewöhnlich korrupte Abschrift bieten.⁴⁰ Deutlichere Anhaltspunkte besitzen wir im Fall des an einen nicht näher bekannten Nero Pudens ergangenen Reskripts, in dem Gordian III. am 8. Juli 239 die alleinige Beweiskraft der Registrierung in Statusfragen verneinte.⁴¹ Denn wie ARTHUR VERHOOGT durch eine sehr plausible Rekonstruktion des archivalischen Zusammenhangs zu zeigen vermochte, ist die in Tebtynis aufgefundene Abschrift wohl in den späten 260er Jahren im Rahmen einer Erbschaftsauseinandersetzung zu situieren.⁴²

Zumal bei der Constitutio Antoniniana wie auch dem Edikt zum *aurum coronarium* steht die Verbindlichkeit auch für Ägypten selbstredend außer Frage, was man ebenso für die erstaunlich zahlreichen Zeugen zum Thema der Appellation annehmen wird. Dazu zählt etwa auch die wohl von Hadrian ausgehende Konstitution zu den statthalterlichen Rechtsprechungskompetenzen, die der zwischen 133 und 137 amtierende Präfekt M. Petronius Mamertinus publizierte.⁴³ In diesem Fall haben wir es mit einem offenbar nah am Original befindlichen Exemplar zu tun, wie die relativ

³⁸ Vgl. nur <http://digibib.uni-giessen.de/cgi-bin/populo/pap.pl?t_allegro=x&f_SIG=P.+Giss.+40> «Erworben 1901 von / durch Handel Eschmunen»; entsprechend auch P. M. MEYER, Einleitung zu P.Giss. I 40 «Die Herkunft des Papyrus ist unbekannt», um allerdings fortzufahren «Er befand sich unter den Heptakomia-Papyri; es ist also nicht unwahrscheinlich, daß er dort gefunden ist». Letzteres wird man allerdings ausschließen dürfen, da die fraglichen Stücke dem Archiv des Strategen Apollonios angehören, das zwar ebenfalls bei Hermupolis gefunden wurde und daher wohl in denselben Ankauf geriet, aber rund 100 Jahre früher datiert. Die diesbezügliche Herkunftsangabe im HGV <<http://aquila.zaw.uni-heidelberg.de/hgv/19436>> «Apollonopolites Heptakomias» ist daher ebenso zu löschen wie die Zuordnung bei TM <<https://www.trismegistos.org/text/19436>> zu dem – wiederum rund 50 Jahre später datierenden – Archiv der «Boule of Hermopolis» <<https://www.trismegistos.org/archive/44>> (sämtliche Zugriffe am 07.03.2019).

³⁹ SB XIV 11648 = P.Fay. 20 = K. G. BRUNS, *Fontes Iuris Romani Antiqui*, 71909, 268–270 Nr. 96 = Sel.Pap. II 216 (OLIVER, GC 275; 24. 6. 222); vgl. zuletzt JÖRDENS, Statthalterliche Verwaltung (wie Anm. 17), 123–127. Zum Fundort nur knapp in der Überschrift zu P.Fay. 20 «Ümm el 'Atl», hierzu auch in der allgemeinen Einleitung S. 20f. sowie 35–40.

⁴⁰ Hierzu allgemein JÖRDENS, Statthalterliche Verwaltung (wie Anm. 17), 139–159.

⁴¹ P.Tebt. II 285 = M.Chr. 379 = FIRA I 90 (OLIVER, GC 280; nach 244 bzw. wohl nach 267).

⁴² Vgl. nur A. M. F. W. VERHOOGT, *Family Papers from Tebtunis. Unfolding a Bundle of Papyri*, in: A. M. F. W. VERHOOGT – S. P. VLEEMING (Hg.), *The Two Faces of Graeco-Roman Egypt. Greek and Demotic and Greek-Demotic Texts and Studies Presented to P. W. Pestman*, 1998, 141–154 = BL XI 278, bes. 150f.

⁴³ SB XII 10929 (133–137), neu ediert von A. JÖRDENS, Eine kaiserliche Konstitution zu den Rechtsprechungskompetenzen der Statthalter, *Chiron* 41, 2011, 327–356.

sorgfältige Beschriftung und das ungewöhnliche Layout nahelegen. Wie der Claudiusbrief wird auch diese Verlautbarung durch ein statthalterliches Edikt eingeleitet,⁴⁴ das hier jedoch stark beschädigt und in seinen Einzelheiten kaum mehr zu rekonstruieren ist. In zwei folgenden Kolumnen sind darauf die einzelnen Fälle gelistet – zumeist Straftatbestände –, in denen der Statthalter, wie die in deutlich größerem Schriftgrad quer über beide verlaufende Überschrift lehrt, das Verfahren an sich zu ziehen hatte, statt es wie sonst auch delegieren zu können. Die insgesamt zehn, durchweg mit περί eingeleiteten Paragraphen sind dabei jeweils durch Ausrückung hervorgehoben, woran sich noch eine etwas längere Bestimmung zu den «übrigen» anschließt, die, sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllten – so nicht zuletzt die Hinterlegung eines Drittels des Streitwertes als Sicherheit –, vor einem «Ich» Anhörung finden konnten.⁴⁵

Das Blatt selbst dürfte von den Dimensionen her kaum für den Aushang geeignet gewesen sein. Gleichwohl spricht vieles dafür, daß wir hier eine auch formal möglichst getreue Wiedergabe des aus Rom übersandten Originals vor uns haben, das vielleicht sogar als Vorlage und Modell für die öffentliche Bekanntmachung diente. Kaum mehr scheint zu klären, ob es sich hierbei lediglich um die Einschärfung schon bestehender Vorschriften oder um eine Neuregelung der jurisdiktionellen Befugnisse der Provinzgouverneure handelte. Nicht zu bezweifeln ist allerdings, daß eine solche Aussage allein dem Kaiser und damit höchstwahrscheinlich Hadrian zustand, und ebenso wenig, daß sie im Lande tatsächlich Beachtung fand. Denn die geringe Zahl einschlägiger Dokumente, die zu den fraglichen Straftatbeständen aus Ägypten erhalten sind, ist schwerlich anders zu erklären als dadurch, daß all diese Fälle wie vorgeschrieben vor den Präefekten in Alexandria gelangten und aus diesem Grund heute verloren sind.⁴⁶

⁴⁴ Hierzu auch NELIS-CLÉMENT, *Le gouverneur* (wie Anm. 6), 153. Demnach scheint die Bekanntgabe einer kaiserlichen Verlautbarung durch ein vorangestelltes statthalterliches Edikt noch bis weit in das 2. Jh. hinein die Regel gewesen zu sein. In späterer Zeit pflegte man der kaiserlichen Willensäußerung hingegen stets den Ehrenplatz an der Spitze einzuräumen, wenn man umfangreichere Akten publizierte, wozu man ggf. sogar die chronologische Abfolge durchbrach; zu diesem mitunter ausdrücklich als προτάσσειν «voranstellen» gekennzeichneten Verfahren, durch welches den kaiserlichen Worten zugleich die Kraft des προλάμπειν «voranleuchten» zuwuchs (hierzu auch unten Anm. 76), grundlegend D. FEISSEL, *Les privilèges de Baitokaikè: Remarques sur le rescrit de Valérien et le colophon du dossier*, *Syria* 70, 1993, 13–26 = ders., *Documents, droit, diplomatique de l'Empire romain tardif*, 2010, 71–84, bes. 80–83.

⁴⁵ Vgl. zu letzterem nur SB XII 10929 (133–137), bes. Z. 27–32 οἱ λοιποὶ οὐκ ἄλλως ὑπ' ἐμοῦ ἀκουσθήσονται, εἰ μὴ ἐπικαλεσάμενοι καὶ παραβόλιον θέντες τὸ τ[ρίτον] μέρος τοῦ τιμήμα[τος] περὶ ὃ ἐδικάσθη «die übrigen werden allein dann von mir angehört werden, wenn sie Appellation einlegen und als Sicherheit den dritten Teil des Streitwertes hinterlegen», mit JÖRDENS, *Eine kaiserliche Konstitution* (wie Anm. 43), 331 und bes. 339–341.

⁴⁶ So die Schlußfolgerung von A. JÖRDENS, *Die Strafgerichtsbarkeit des praefectus Aegypti*, in: R. HAENSCH (Hg.), *Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum. Das Gerichtswesen der römischen Kaiserzeit und seine dokumentarische Evidenz*, 2016, 89–163, bes. 162f. nach einer Erörterung aller einschlägigen Fälle; zu dem dort übersprungenen Straftatbestand des *plagium* (132) dies., *Der Menschenraub im kaiserzeitlichen Ägypten*, in: D. M. SCHAPS – U. YIFTACH – D. DUECK (Hg.), *When West Met East. The Encounter of Greece and Rome*

Die Appellation ist zudem Gegenstand eines weiteren, in diesem Fall lateinischen Edikts, das die Fristsetzung für entsprechende Anhörungen in Strafsachen wie in Fragen der Amtsführung betrifft. Lange Zeit hatte man aus inhaltlichen wie sprachlichen Erwägungen Nero als dessen Urheber angesehen, der sich in seinen Einleitungsworten auf eine frühere, hiermit jetzt ausgeweitete Regelung seines Vaters und damit des Claudius beziehe.⁴⁷ Mit Blick auf Paläographie wie Orthographie ist ROBERT MARICHAL zuletzt allerdings wieder auf die bereits von MOMMSEN geäußerte Auffassung zurückgekommen, den Papyrus erst in die Wende vom 2. zum 3. Jh. und damit in severische Zeit zu setzen.⁴⁸ Dies muß freilich kein endgültiges Urteil über die Person des Edizierenden sein, wie schon einer der – ebenfalls lateinischen – Texte auf dem Verso anzeigt, in dem der Veteran Manius Valens ein sogar spätrepublikanisches Edikt des nachmaligen Augustus anführt.⁴⁹ Wie sehr gerade solch privilegierten Gruppen an der Frage der Appellation gelegen war, mag auch das Schreiben Gordians III. an die Antinoiten bezeugen, mit dem der Kaiser ihnen möglicherweise längere Fristen als üblich einräumte.⁵⁰

with the Jews, Egyptians, and Others (Studies Presented to Ranon Katzoff in Honor of his 75th Birthday), 2016, 235–253.

⁴⁷ ChLA X 415 = BGU II 628 Rekto = M.Chr. 371 = CPL 237 = BRUNS, *Fontes* (wie Anm. 39), 251–253 Nr. 78 (danach 2. H. 1. Jh.), bes. col. I, 2 [*i*]n multis b[e]nefactis cōsulti[s]que divi parenti[s] mei «unter den zahlreichen Wohltaten und Beschlüssen meines vergöttlichten Vaters».

⁴⁸ Vgl. nur MARICHAL, Einleitung zu ChLA X 415; anders dagegen auch noch R. SEIDER, Paläographie der lateinischen Papyri Band I, 1972, 36f. Nr. 8, der jedoch auf eine paläographische Analyse verzichtet und lediglich bemerkt «Die Datierung des Papyrus ergibt sich aus dem Text: Zeit des Nero (54–68 n. Chr.)». Zur Problematik der Einordnung etwa schon L. MITTEIS, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, II 1: Juristischer Teil. Grundzüge, 1901, 280f.; vgl. auch J. FOURNIER, *Entre tutelle romaine et autonomie civile. L'administration judiciaire dans les provinces hellénophones de l'Empire romain* (129 av. J.-C. – 235 apr. J.-C.), 2010, 567; zuletzt eingehend PURPURA, *I papiri* (wie Anm. 9), 156–162, der diese wie die auf dem Verso befindlichen Schriften (dazu die folgende Anm.) gegenüber der auf ChLA X 418 = BGU II 611 = M.Chr. 370 = CPL 236 = BRUNS, *Fontes* (wie Anm. 39), 198–200 Nr. 53 (nach 41–54) erhaltenen Rede des Claudius zu Reformen des Zivil- und Strafprozesses als «contemporanee, forse di poco posteriori» (162) ansieht. Letztere weist freilich nicht nur «una scrittura assai più agile e slanciata», sondern im Gegensatz zu BGU II 628 vor allem noch die für die frühere Kaiserzeit typische Interpunktion auf; vgl. nur S. AMMIRATI, *Per una storia del libro latino antico: i papiri latini di contenuto letterario dal I sec. a.C. al I^{ex}-IIⁱⁿ. d.C.*, *Scripta* 3, 2010, 29–45, bes. 36f.

⁴⁹ ChLA X 416 = BGU II 628 Verso, bes. col. II = W.Chr. 462 = CPL 103 = FIRA I 56 = Doc. Eser. Rom. 100 (2./3. Jh.); vgl. zur Spätdatierung schon WILCKEN, Einleitung zu W.Chr. 462 mit der abschließenden Bemerkung «Der Text ist auch sonst voller Fehler, was sich aus der jungen Abschrift erklärt», sowie jetzt eingehend MARICHAL, Einleitung zu ChLA X 416; dagegen nicht erörtert von AMMIRATI, *Per una storia* (wie Anm. 48), wobei unklar bleibt, ob sie den Papyrus aus inhaltlichen Gründen – da möglicherweise als nicht literarisch genug betrachtet – oder wegen seiner Zeitstellung übergeht. Hierzu auch unten Anm. 55.

⁵⁰ Vgl. SB XVIII 13774 (241/242) mit F. A. J. HOOGENDIJK – P. VAN MINNEN, *Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis*. *P.Vindob. G* 25945, *Tyche* 2, 1987, 41–74, bes. 45–48.

Als besonders gewichtig wurde stets ein Schreiben des Severus Alexander an das Koinon der Bithyner empfunden, in dem er jegliche Behinderung einer Appellation an den Kaiser durch nachgeordnete Instanzen strikt untersagt; ist es doch nicht nur in gleich zwei Exemplaren aus Oxyrhynchos überliefert, sondern sollte nachmals sogar Eingang in die Digesten finden.⁵¹ Angesichts des offenbar von Beginn an als überdurchschnittlich erachteten Ranges dieser Verlautbarung wird man zuversichtlich annehmen dürfen, daß sie seitens der kaiserlichen Administration umgehend allen Provinzstatthaltern zur Kenntnis gebracht wurde.⁵² Denn wie der in einem Papyrus erhaltene Registrierungsvermerk lehrt, hatte sie Aufnahme in die Akten auch des Präfekten und entsprechend das ägyptische Statthalterarchiv gefunden,⁵³ von wo aus sie höchstwahrscheinlich auf dem üblichen Wege, indem sich eine interessierte Partei davon eine Abschrift nahm,⁵⁴ bis nach Mittelägypten gelangte.

Einer anderen Kategorie gehören dagegen solche Verlautbarungen an, die bestimmten, in der Regel privilegierten Personengruppen galten und aus diesem Grund

⁵¹ Vgl. nur P.Oxy. XVII 2104 (11. 8. 222?) bzw. – fragmentarischer – P.Oxy. XLIII 3106 (OLIVER, GC 276; 3. Jh.), sowie nahezu wortgleich auch bei Paulus, Dig. 49. 1. 25 (20 resp.); hierzu auch MILLAR, *The Emperor* (wie Anm. 1), 514. Der Form nach handelt es sich dabei nicht um ein Reskript, sondern eine Epistula, vgl. bereits U. WILCKEN, *Urkunden-Referat*, APF 9, 1930, 89–92, bes. 91, dessen Überlegungen zu der – möglicherweise gekürzten – Titulatur freilich noch auf der fehlerhaften Lesung von Z. 19 und der daraus resultierenden Annahme einer erst um 241 gefertigten Abschrift beruhen.

⁵² So überzeugend schon P. M. MEYER, *Die epistula Severi Alexandri* Dig. XLIX. 1, 25 = P.Oxy. XVII. 2104, 339–344, bes. 342; vgl. eingehend auch F. MARTÍN, *El problema de las copias egipcias de la epístola de Alejandro Severo al «Koinon» de los Griegos de Bitinia*, Iura 32, 1981 [1984], 57–72. Anders dagegen zuletzt G. KANTOR, *Knowledge of Law in Roman Asia Minor*, in: HAENSCH (Hg.), *Selbstdarstellung* (wie Anm. 3), 249–265, bes. 256–258, demzufolge der Präfekt im Verlauf einer Gerichtsverhandlung von dritter Seite davon Kenntnis erhalten haben könnte, was er sogar für «(with all due caution) preferable» hält (258), ohne freilich weitere Belege für diese Annahme beizubringen.

⁵³ So nach P.Oxy. XVII 2104 (11. 8. 222?; mit BL VII 143), bes. Z. 19f. ἀνελήμφθη ὑπομνήμα[σι] «aufgenommen in den Akten», wobei mit den von J. R. REA im Kommentar zu P.Oxy. XLIII 3106 a. E. = BL VII 143 vorgeschlagenen Korrekturen auch das in der Ed. pr. noch erwogene vierte Regierungsjahr entfällt, das also auch in <https://www.trismegistos.org/text/61407> zu löschen wäre. In Z. 20 ist überdies statt des schon im Kommentar zur Ed. pr. als «unusual variant» gekennzeichneten διασημώτατα ἡγεμονε[ύοντος] «des Präfekten, *vir perfectissimus*» im Präsens der Aorist ἡγεμονε[ύσαντος] «des früheren Präfekten» herzustellen, vgl. nur G. BASTIANINI, *Ἐπαρχος Αἰγύπτου nel formulario dei documenti da Augusto a Diocleziano*, ANRW II 10. 1, 1988, 581–597, bes. 584 Anm. 7. Da der Platz danach kaum mehr für Namen und Jahreszahl ausreichend erscheint, wird der Name des Präfekten dem nicht wie in SB XVI 12994 = P.Mich. XIV 675, 12 (20. 7. 241) und SB XX 14587, 16 (30. 9. 308) gefolgt, sondern wie in CPR XXIII 17, 18 (nach 249) sowie P.Panop. 24 = SB XII 11217, 8 (323–326) vorausgegangen sein, zumal die Angabe der Provinz an dieser Stelle singular wäre; daher möglicherweise auch bereits getilgt bei OLIVER, GC 276A, wiewohl in der Übersetzung «[Egypt's]» noch beibehalten.

⁵⁴ Grundlegend hierzu weiterhin R. HAENSCH, *Das Statthalterarchiv*, ZRG 109, 1992, 209–317, bes. 224–226, die – hier auf Verlautbarungen früherer Präfekten bezogenen – Belege 298–306 in App. I.

von vornherein unabhängig von der Provinzordnung waren. Ohne explizit oder gar ausschließlich auf Ägypten bezogen zu sein, mochte dies dennoch auch ägyptische Belange berühren, insofern Angehörige solcher Personengruppen hier ihre Heimat hatten, was zugleich ihre Überlieferung in den Papyri erklärt. Dies betraf etwa die Veteranen, wodurch wir das schon erwähnte Edikt aus den Jahren 38 bis 33 v. Chr. besitzen, in dem der junge Caesar und nachmalige Augustus noch als Triumvir ihnen und ihren Familien die *immunitas omnium rerum* verlieh.⁵⁵ Besonderes Interesse kann insoweit die – erneut lateinische und als [*exemplum*] (oder [*exemplar*]) *ep[ist]ulae*] überschriebene – Verfügung beanspruchen, die Marc Aurel und Commodus im Jahr 178 zugunsten der Veteranen aus den Prätorianern erließen.⁵⁶

Den Löwenanteil nehmen indessen die zahlreichen Privilegierungen ein, die den Wettkampfsiegern oder auch nur akkreditierten Teilnehmern an diesen für die griechische Welt ebenso typischen wie bedeutsamen Festveranstaltungen zugesprochen wurden.⁵⁷ Allem Anschein nach gab es unter denjenigen, die berechnete Erwartungen hatten, in den Genuß der entsprechenden Rechte zu kommen, nicht wenige, die in Ägypten ansässig waren. Dies schloß auch hier wieder Vergünstigungen früherer römischer Amtsträger ein, die offenbar bis in die hohe Kaiserzeit unverändert Geltung behielten, wie in diesem Fall das Schreiben des Kollegen des jungen Caesar im Triumvirat M. Antonius an das Koinon der Griechen in Asia lehrt.

Teile des Präskripts waren bereits durch eine inzwischen stark fragmentierte Inschrift aus Tralleis bekannt, die allem Anschein nach eine eindrucksvolle Sammlung von teilweise schon jahrhundertealten Privilegien zugunsten der Hieroniken und Stephaniten bot, die an mutmaßlich prominentem Ort nochmals allseits sichtbar zur Schau gestellt wurden.⁵⁸ Der volle Wortlaut der *beneficia*, die Antonius wohl im Jahr 33/32 v. Chr. den Siegern bei den ephesischen Asklepieia gewährte, blieb indes allein

⁵⁵ ChLA X 416 = BGU II 628 Verso, bes. col. II = W.Chr. 462 = CPL 103 = FIRA I 56 = Doc. Eser. Rom. 100 (2./3. Jh.), bes. col. II, 8f. *ipsis parentibus liberisque eorum et uxori[rum] qui secum]que erunt] immunitatem omnium rerum d[are]* «ihnen selbst, ihren Eltern und Kindern sowie Frauen, die sie bei sich haben werden, die Befreiung von allen (Steuern und sonstigen) Leistungen zu verleihen».

⁵⁶ ChLA X 419 = CEL 171 (nach 178).

⁵⁷ Vgl. auch bereits MILLAR, *The Emperor* (wie Anm. 1), 456–462.

⁵⁸ Vgl. I.Tralleis 105 (wohl 2./3. Jh.), bes. a, 11–15 = SEG XXXVII 874 [Μάρκος Ἀν]τώνιος αὐτοκρά[τωρ τριῶν ἀνδρῶν δημοσίων πραγμάτων ἀποκαταστά]σεως τῷ κοινῷ τῶν ἀπὸ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων] καὶ τοῖς προέδ[ροις, χαίρειν· καὶ πρότε]ρον ἐντυχόν[τος μοι ἐν Ἐφέσῳ Μάρκου Ἀντωνίου Ἀρτεμιδώρου τοῦ ἐμοῦ φίλου κτλ. «M. Antonius *imperator*, einer der *tresviri reipublicae constituendae*, der Vereinigung der Griechen in Asien und ihren Vorsitzenden . . . Grüße. Wie auch schon zuvor in Ephesos mein Freund M. Antonius Artemidoros an mich herangetreten war», usw.; zu den Begünstigten bes. b, 2 ἱερο]νεΐκας καὶ σ[τεφανείτας. Die Fundorte der beiden Fragmente sind allerdings unbekannt, erst recht die ursprünglichen Maße wie der Aufstellungskontext der Inschrift.

auf der Rückseite des sog. Anonymus Londiniensis erhalten.⁵⁹ Hatte man sich lange Zeit um eine Erklärung für diese auf den ersten Blick merkwürdige Koinzidenz bemüht, meinte JORDI CRESPO SAUMELL jetzt auf ein berufliches Interesse schließen zu dürfen – im Zuge der Erkundigungen, welcher Gewinn dem glücklichen Sieger bei dem berühmten Agon der Ärzte in Ephesos winkte, habe sich der Schreiber eben diese *beneficia* auf der freien Rückseite seiner medizinischen Rolle notiert.⁶⁰ Ob diese Annahme nun das Richtige trifft oder nicht, steht demnach jedenfalls nicht zu bezweifeln, daß die Verlautbarung des Antonius noch Generationen später und wohlgermerkt unter gänzlich anderen politischen Bedingungen Relevanz besaß.

Welch hohe Wertschätzung Bühnenkünstler und Athleten seitens der Kaiser genossen, geht selbst noch aus einem Schreiben der Tetrarchen an die *synodus xysticorum et thymelicorum* hervor, das, wie für diese Zeit typisch, in einer der eher seltenen lateinischsprachigen Fassungen einer Privilegierung vorliegt.⁶¹ Hierbei hatte schon der Herausgeber LUDWIG MITTEIS auf die Parallelen zu einem im Codex Iustinianus überlieferten Reskript derselben Kaiser verwiesen, das sich freilich nur auf die Athleten bezieht.⁶² Darin sichern die Kaiser ausdrücklich zu, die von ihren Vorgängern gewährten Vergünstigungen unverändert zu bewahren,⁶³ wobei sie sie freilich zugleich an bestimmte, hier nochmals explizit genannte Bedingungen knüpfen.

Eine solche Selbstverpflichtung, die einmal zugesagten und also verbrieften Privilegien auch ihrerseits für alle Zukunft zu bewahren, tritt uns in den vor allem aus dem 3. Jh. n. Chr. geläufigen Anträgen auf Zuerkennung der Rechte entgegen, die die Kaiser wiederholt den Mitgliedern agonistischer Vereine zukommen ließen. So ist in der frühesten Urkunde dieser Art, die aus Hermupolis stammt und einem Boxer gilt, auf drei weit über 100 Jahre alte Konstitutionen verwiesen – zwei Claudiusbriefe,

⁵⁹ Vgl. nur den vielfach edierten SB I 4224 = P.Lond. I 137 Verso c (Ende 1. Jh. n. Chr.?) mit samt der reichen Literatur; verwiesen sei hier nur auf J. EBERT, Zum Brief des Marcus Antonius an das κοινὸν Ἀσίων, APF 33, 1987, 37–42, bes. 41f. sowie 42 Anm. 14 zu möglichen weiteren Aufstellungsorten, an denen der Schreiber die Abschrift genommen haben könnte, sowie bes. die Überlegungen von A. RICCIARDETTO, La lettre de Marc Antoine (SB I 4224) écrite au verso de l'Anonyme de Londres (P.Brit.Lib. inv. 137 = MP³ 2339), APF 58, 2012, 43–60.

⁶⁰ So jetzt J. CRESPO SAUMELL, A Critical Assessment of the *Anonymus Londiniensis* Papyrus, BASP 55, 2018, 129–156; vgl. auch die – inzwischen in die nunmehr maßgebliche Budé-Ausgabe von 2016 eingegangene – Monographie von A. RICCIARDETTO, L'anonyme de Londres (P.Lit.Lond. 165, Brit. Lib. inv. 137). Édition et traduction d'un papyrus médical grec du I^{er} siècle, 2014, bes. LVf. Offen muß letztlich bleiben, ob in der unbekanntenen zweiten oder gar dritten Hand, von der die kopfstehend zu col. VI und VII des Rekto festgehaltene Abschrift der *beneficia* stammt, nur der aktuelle Besitzer der Rolle oder zugleich der Verfasser des medizinischen Werkes zu erkennen ist.

⁶¹ Vgl. die – sprachlich korrupte und offenkundig private – Zusammenstellung P.Lips. I 44 = ChLA XII 526 = CPL 241 (324–337, mit BL VIII 171), bes. col. II–III = M.Chr. 381 (293–304).

⁶² C. J. 10. 54 (53). 1, vgl. MITTEIS, Einleitung zu P.Lips. I 44, bes. S. 150–152; hierzu jetzt auch eingehend P.Oxy. LXXIX 5210, Einleitung.

⁶³ Vgl. bes. col. II, 4f. *praerogativas integras inlibatas servare quas divorum parentorum Augg(ustorum) constitutiones in suos quibusquae concedunt* (sic).

in denen der Kaiser sein grundsätzliches Wohlwollen gegenüber der Athletensynode bekundet, und ein Schreiben Vespasians, in dem er die von Claudius zuerkannten Privilegien bestätigt und sie seinerseits zu bewahren verspricht.⁶⁴

Sogar bis auf den ersten Princeps führen sich die Privilegien der dionysischen Techniten zurück, wie vier in Aufbau und Wortlaut nahezu identische Anträge des ausgehenden 3. Jh. aus Oxyrhynchos bezeugen, die Konstitutionen gleich fünf verschiedener Herrscher anführen.⁶⁵ Den Auftakt bildete hiernach offenbar regelmäßig ein Brief des Claudius, in dem er für die ihm erwiesenen Ehrungen dankt und zugleich zusichert, die Vergünstigungen, die bereits Augustus dem Verein gewährt hatte, auch in Zukunft zu bewahren.⁶⁶ Es folgt ein wortwörtlich zitierter Paragraph aus einem Edikt Hadrians, in dem die entsprechenden Vorrechte einzeln aufgelistet sind, nämlich Asylie, Ehrenplatz und eine Reihe von Befreiungen, so von Militärdienst, Liturgien, Richteramt, der Verpflichtung zur Bürgenstellung, Quartierdiensten und jeglicher Form der Inhaftierung.⁶⁷ Hieran schließen sich weitere Konstitutionen des Septimius Severus – erlassen zunächst allein in einem Brief an die Synode seiner Vaterstadt, dann gemeinsam mit Caracalla in einem allgemeiner gehaltenen Schreiben – und des

⁶⁴ Pap.Agon. 6 = P.Lond. III 1178 (S. 214) = W.Chr. 156 (22.9.194), darin Claudius: OLIVER, GC 27 mit Z. 8–15 (46) bzw. 28 mit Z. 16–31 (47); Vespasian: OLIVER, GC 37 mit Z. 32–36 (ohne Datum).

⁶⁵ Vgl. auch PURPURA, I papiri (wie Anm. 9), der unter dem jeweiligen Kaiser in den chronologisch aufgebauten Appendices stets dieselbe Aufzählung der «Quattro papiri da Ossirinco» bietet, vgl. 180 f. Nr. 49 zu Claudius, 188 Nr. 183 zu Hadrian, 201 f. Nr. 417 zu Septimius Severus (die Konstitution des Severus und Caracalla wurde offenbar übersehen), 206 Nr. 488 zu Severus Alexander sowie 213 Nr. 15 zu Augustus. Dort auch weitere Literatur, wiewohl die Aufstellung als ganze noch sehr vorläufig und auch nicht frei von Fehlern erscheint.

⁶⁶ Vgl. OLIVER, GC 24 mit Pap.Agon. 1 = BGU IV 1074 = SB I 5225 = XVI 13034, 1–3 (12.273/1.274; im folgenden wie die Parallelen nurmehr unter der Nummer in der einschlägigen Sammlung der Pap.Agon. aufgeführt), bes. Z. 2 τὰ δὲ [ὕ]πὸ το[ῦ] θ[ε]οῦ Σεβαστοῦ δε[ε]δομένα ὑμῖν νόμιμα καὶ φιλότιμα συντηρῶ; so auch Pap.Agon. 3 = P.Oxy. XXVII 2476, 1–4 (26.7.288), bes. Z. 3.

⁶⁷ Vgl. OLIVER, GC 96 mit Pap.Agon. 1, 3–5 Κεφ[ά]λαιον ἐκ διατάγματος θεοῦ Ἀδριανοῦ περὶ τῶν δο[θ]εισῶν δωρεῶν τῇ συνόδῳ ὧν δὲ εἰσι]ν ἀσυλία, προε[δ]ρία, ἀστρατία, λειτουργιῶν δημοσιῶν ἀτέλεια, ἀτελῆ ἔχειν ὅσα ἂν ἐπάγω]νται χρεῖας ἰδίας ἢ τῶν ἀγῶνων ἔν[ε]κα, μὴ κρίνειν, μὴ καθισ[τ]άνειν ἐγγυητ[ά]ς, ἀνεισφορίας αὐτῶν, {οὐν} συνθυσίας, μὴ δέχεσθαι πρὸς ἀνάγκην ξένους, μὴ εἶργεσθαι μηδὲ ἄλλη τινὶ φρου[ρ-] «Auszug – besser: «Abschnitt» – aus einem Edikt des *divus* Hadrianus betreffs der der Synode eingeräumten Privilegien; zu diesen gehören: Asylie, Ehrenplatz, [Befreiung vom Militärdienst, Befreiung von den öffentlichen Liturgien, Steuerfreiheit auf die Dinge], die sie für den privaten Gebrauch oder für die Agone mitführen, Befreiung vom Richteramt, Befreiung von der Verpflichtung (im Falle einer Anklage) Bürgen beizubringen, Befreiung für ihre eigene Person von Sondersteuern, -- Versammlungsrecht (?); das Recht, nicht gegen ihren Willen Fremde einquartieren zu müssen; nicht eingesperrt zu werden noch auf irgend eine andere Weise in Haft [? genommen zu werden ---]» (Übersetzung P. FRISCH), teilweise ergänzt nach den Parallelen in Pap.Agon. 3, 4–7 sowie Pap.Agon. 4 = P.Oxy. Hels. 25, 1f. (21.2.264).

Severus Alexander an, die ebenso verfahren wie schon Claudius, indem sie die von den Vorgängern verliehenen Privilegien nochmals ausdrücklich bekräftigten.⁶⁸

Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, daß derartige Privilegierungen sich vielfach mit ähnlich unspezifischen Formulierungen begnügten und es damit letztlich den Amtsträgern vor Ort überlassen blieb, sie im Detail auch inhaltlich zu füllen. Insofern kann im Grunde kaum überraschen, daß bestehende Ansprüche sich nicht immer realisieren ließen, so daß es durchaus zu gelegentlichen Beschwerden über unterbliebene Leistungen kam. Auch in diesen Fällen zeigten sich die Kaiser nur allzu bereit, den Mitgliedern agonistischer Vereine und ihren Klagen Gehör zu schenken, wie etwa das unten noch näher zu behandelnde Schreiben Valerians und Gallians an die Wettkampfsieger in Antinoupolis erweist.⁶⁹ Vielleicht hatte Hadrian aus diesem Grund die besonders feierliche Publikationsform des Ediktes mitsamt der konkreten Benennung der Vorrechte gewählt; nur folgerichtig, daß der fragliche Paragraph denn auch als einziger in vollem Umfang angeführt ist.

Ohnehin scheint Hadrian den Belangen der Synode nochmals aufgeschlossener als alle anderen Kaiser gegenübergestanden zu haben. Beredtes Zeugnis hiervon legt nicht zuletzt die inzwischen berühmte, erst 2003 in Alexandria Troas entdeckte Inschrift ab, wonach er Ende 134 in mehreren Briefen auf die Klagen über gravierende Mißstände in Organisation und Finanzierung der Wettkämpfe reagierte, indem er den Veranstaltern nochmals die üblichen Regeln ins Gedächtnis rief und sie zu ihrer Einhaltung verpflichtete, ja sich sogar zu einer provinzübergreifenden Neuordnung des Festkalenders verstand, um die Teilnahmemöglichkeiten im Sinne der Vereinsmitglieder zu optimieren.⁷⁰ In dieselbe Richtung weist etwa auch sein an die provinziellen Funktionsträger – griechische wie einheimische – gerichtetes Gebot, Paianisten von allen Steuerleistungen freizustellen.⁷¹ Der ungewöhnlichen Fassung des Präskripts zufolge dürfte auch dies an die Amtsträger einer anderen Provinz – nach JAMES H. OLIVER möglicherweise Syrien und Phoinikien – ergangen sein,⁷² kam jedoch erneut

⁶⁸ Septimius Severus allein: OLIVER, GC 212 mit Pap.Agon. 1, 5–7; 3, 7–11; 4, 3–5; 5 = P.Oxy. XXXI 2610, 1–4 (spätes 3. Jh.). – Septimius Severus und Caracalla: OLIVER, GC 225 mit Pap.Agon. 1, 7f.; 4, 6f.; 5, 5f. – Severus Alexander: OLIVER, GC 277 mit Pap.Agon. 1, 8f.; 3, 11f.; 4, 8f.; 5, 6–8.

⁶⁹ P.Oxy. LI 3611 (253–257?), vgl. auch unten Anm. 98 mit Text.

⁷⁰ SEG LVI 1359 (134), wobei auf die reiche seither dazu erschienene Literatur nur verwiesen sei.

⁷¹ Vgl. P.Oxy. XLII 3018 (3. Jh.), bes. Z. 11–16 (OLIVER, GC 105; ohne Datum), die Verlautbarungen des Severus und Caracalla in Z. 1–5 (OLIVER, GC 241; 5.–14. 4. 200) bzw. Z. 6–10 (OLIVER, GC 242; 7. 12., Jahr unbekannt); hierzu auch F. MITTHOF, Korr. Tyche 441, Tyche 17, 2002, 251.

⁷² Zu der ungewöhnlichen Adresse schon P. PARSONS, Einleitung zu P.Oxy. XLII 3018 «The prescript 12–14 is, so far as I can discover, unique; it seems unlikely to have been addressed to an Egyptian audience»; vgl. auch OLIVER, GC 241–242 im Kommentar «Hadrian issued the charter in the form of an *epistula generalis* to everybody concerned, i.e., to all Roman, Greek, and «barbarian» magistrates» (465), mit der bereits in seiner Besprechung von P.Oxy. XLII, AJPh

zusammen mit anderen diesbezüglichen Verlautbarungen einschließlich eines Apokrima bzw. Reskripts des Severus und Caracalla auf einem oxyrhynchitischen Papyrus zum Vorschein. Freilich finden sich in den Papyri mitunter auch Konstitutionen, deren Relevanz für den seinerzeitigen Besitzer nicht immer unmittelbar ersichtlich ist.⁷³

Regelungen anlässlich des kaiserlichen Aufenthalts im Lande

Die sog. Apokrimata stellen wiederum in gewissem Sinne das genaue Gegenteil solch provinzübergreifender Privilegierungen dar, setzen sie doch – so zumal im Falle mündlicher *responsa*, wie es der griechische Ausdruck nahelegt – sogar die Anwesenheit der Kaiser voraus, die in dieser Form Einzelpersonen Auskünfte in Rechtsfragen erteilten, was freilich nur über die schriftliche Variante danach ausgehängter *subscriptions* zu greifen ist.⁷⁴ Einige wenige Belege hierfür finden sich bereits für Hadrian, der etwa auf eine Eingabe der Soxis-Priester von Karanis antwortete⁷⁵ oder auch zu Besitzstreitigkeiten Stellung nahm, die offenbar schon Trajan beschäftigt hatten.⁷⁶ Letzteres

96, 1975, 229–231, bes. 230f. vorgeschlagenen und in OLIVER, GC 105, 12–14 wiederabgedruckten, aufgrund fehlender Parallelen allerdings eher mit Vorsicht zu betrachtenden Ergänzung [Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Τραιανὸς Ἀδριανὸς Σ]εβαστὸς τοῖς κατ[ὰ τ]ῆν ἐπαρχεί[αν ἀρχουσι καὶ ἐπιτρόποις μου καὶ τοῖς στ]ρατηγοῖς Ἑλλησι τε καὶ βαρβάρους [καὶ πᾶσι τοῖς Συρίαν καὶ Φοινίκην κατ]ο[ι]κοῦσι χαίρειν «Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus den in der Provinz (amtierenden) Magistraten, meinen Prokuratoren, den griechischen wie auch einheimischen Funktionsträgern und allen Einwohnern in Syrien und Phoinikien Grüße».

⁷³ So etwa bei der fragmentarisch erhaltenen Übersetzung eines Kaisergerichts vor Antoninus Pius und seinen beiden Adoptivsohnen P.Oxy. XLVII 3361 = SB XII 11069 (OLIVER, GC 161; 154–161) mit K. BRINGMANN, Ein Dekret des Kaisergerichts. Bemerkungen zu P.Oxy. XLVII 3361, *Klio* 81, 1999, 491–495, bes. 495 = SB XXVI 16670.

⁷⁴ Zur Abgrenzungsproblematik bes. R. HAENSCH, Apokrimata und Authentica. Dokumente römischer Herrschaft in der Sicht der Untertanen, in: R. HAENSCH – J. HEINRICHS (Hg.), *Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit*, 2007, 213–233; vgl. auch bereits MILLAR, *The Emperor* (wie Anm. 1), 243–245.

⁷⁵ Vgl. nur SB XVI 12509 (130?), bes. Z. 8f.

⁷⁶ So nach P.Tebt. II 286 = M.Chr. 83 = FIRA III² 100 (OLIVER, GC 72; nach 138, das Verfahren vor Hadrian nach Z. 2 am 14. 11. 131, mit BL VIII 491), bes. Z. 22f. προσκυνεῖ[ν] ὀφείλοντες τὰς ἀναγνω[σ]θείσας τοῦ θεοῦ Τ[ρ]αιανοῦ καὶ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἀδρια[νο]ῦ Καίσαρος Σεβαστ[οῦ] ἀποφ[ά]σεις «da wir fußfällig verehren müssen die verlesenen Erklärungen des *divus* Traianus und unseres Herren Hadrianus Caesar Augustus». Selbst wenn die hierin zum Ausdruck gebrachte Verehrung aus heutiger Sicht übertrieben erscheinen mag, ist doch davor zu warnen, die Ernsthaftigkeit des Anliegens und nicht zuletzt «den mit einem *proskynema* verbundenen rituellen Akt zu unterschätzen»; so mit Blick auf die Inschriften römischer Soldaten an Tempelwänden im nubischen Pselkis zuletzt betont von R. HAENSCH, *Die Vertreter Roms und die «heiligen» Stätten in Ägypten und Nubien. Vergesellschaftete griechische und lateinische Inschriften auf den Monumenten der Provinz Aegyptus*, in: U. EHMIG (Hg.), *Vergesellschaftete Schriften*, 2019, 85–135, bes. 93. Auffällig ist dabei insbesondere die frühe Zeitstellung, vgl. nur die von D. FEISSEL, *Une inscription de Kos et une loi de Valens* (Iscrizioni di Cos ED 90 et CTH 13, 10, 7), *Chiron* 39, 2009, 297–322, bes. 310 Anm. 58 zusammengestellten, erst im mittleren 3. Jh. einsetzenden Parallelen, hier im Kommentar zu IG XII 4, 273 = SEG LIX 912 (371), bes.

dürfte freilich ebenso auf schriftlichem Wege erfolgt sein wie das – bezeichnenderweise aus dem Lateinischen übersetzte – Reskript des Antoninus Pius, das in einer Sammlung von Präzedenzfällen begegnet.⁷⁷ Bei einem fragmentarischen Reskript der Tetrarchen, das vermutlich wie schon ein in zwei Exemplaren überliefertes *responsum* des Septimius Severus und Caracalla die *longi temporis praescriptio* betraf, welche in dieser Zeit einer Reihe von Veränderungen unterlag, blieb die lateinische Fassung dagegen erwartungsgemäß beibehalten.⁷⁸

Nach wie vor am besten sind wir über solche Apokrimata durch den Besuch des Septimius Severus orientiert, der sich im Winter 199/200 mitsamt der kaiserlichen Familie mehrere Monate im Lande aufhielt. In den Papyri blieb eine ganze Reihe der in Alexandria verkündeten Apokrimata erhalten, in denen er gemeinsam mit Caracalla im Laufe ihres dortigen Aufenthalts zahlreiche Rechtsfälle entschied;⁷⁹ daneben wissen

13–16 πάντες <τ>οἶνον τὰ θειωδῶς ... θεσπισθέντα (l. θεσπισθέντα) ἐκ τοῦ προλάμποντος μετὰ τοῦ οἰκείου σεβάσματος θείου καὶ π[ρ]οσκυνομένου γράμματος ... μαθόντ[ες] «alle also, die die göttlichen ... Weissagungen aus dem kaiserlichen und fußfällig verehrten Schreiben, das mit der ihm innewohnenden Verehrungswürdigkeit voranleuchtet, ... erfahren»; zu dem in dieselbe Richtung weisenden, aber nochmals stärkeren Begriff des σεβάσμα schon ders., Les privilèges (wie Anm. 44), 83 mit Anm. 66.

⁷⁷ P.Harr. I 67 col. II, 12–22 (OLIVER, GC 154; um 150), mit der Einleitung col. II, 11 ὁμ(οίως) ἔρμηνεῖα Ῥωμα[ι]κῶν κατὰ τὸ δυνατόν «ebenso als Übersetzung aus dem Lateinischen, nach bestem Vermögen».

⁷⁸ ChLA XXV 780 = PSI I 111 = CPL 240 (6.–12. 9. 287–304), das *responsum* des Septimius Severus und Caracalla in BGU I 267 = Sel.Pap. II 214 und P.Straßb. I 22 = M.Chr. 374, 1–9 (OLIVER, GC 223; 30. 12. 199 bzw. 19. 4. 200); anders dagegen das von Konstantin in den Jahren 326–333 neugefaßte Gesetz der *longissimi temporis praescriptio*, das zwei Schwestern aus Karanis in ihrem Prozeß gegen die Erben des Atisis zitieren und das entgegen der früheren Rechtslage gänzlich von den Umständen des Erwerbs absieht, um stattdessen lediglich auf den über 40 Jahre hinweg ungestörten Besitz abzuheben, vgl. nur das Protokoll SB XVI 12692 = P.Col. VII 175 = SB V 8246 = FIRA III 101 (339), bes. col. II, 29f. ὅστις κελεύει τὸν ἐν νομῇ τυγχάνοντα πραγμάτων τεσσερακονταετῆ χρόνον μηδαμῶς ἀποκινῆσθαι (l. ἀποκινεῖσθαι) παρ’ αὐτοῦ τὴν νομὴν μηδὲ παλαιὰν ζητῆσθαι (l. ζητεῖσθαι) ἀρχὴν «welches gebietet, daß, wenn einer sich eine vierzigjährige Zeit im Besitz (einer Sache) befindet, der Besitz von ihm auf keine Weise mehr wegbewegt werden kann noch der (Frage der) alten Herrschaft (darüber) nachzugehen ist».

⁷⁹ Allgemein hierzu N. LEWIS, The Imperial Apokrima, RIDA³ 25, 1978, 261–278 = On Government and Law in Roman Egypt. Collected Papers of Naphtali Lewis, 1995, 224–241; A. ΠΑΡΑΘΟΜΑΣ, Ein neues Reskript der Kaiser Septimius Severus und Caracalla, ZPE 131, 2000, 129–134 (Ed. pr. von SB XXVI 16787); zuletzt HAENSCH, Apokrimata (wie Anm. 74), der 226–233 auch die neueste Übersicht bietet. Zu ergänzen sind inzwischen P.Oxy. LXVII 4593, 1–4 (9. 12. 199; nicht in der Liste, vgl. jedoch immerhin 217) sowie vielleicht auch P.Oxy. LXXIII 4961 A, 3–4 = B 37–39; SB XXVI 16787; P.Stras. IV 224, 1–4 und die in P.Oxy. LXXVII 5114, 1–5 angeführte θεῖα διάταξις θεῶν Σεουήρου καὶ Ἀγτωνίνου (so Z. 1, dann nach 217; überall ohne Datum); vermutlich auch P.Stras. IV 254, 1–3, dann freilich ohne Bezug zu dem in Z. 4 genannten Datum vom 11. Mesore = 4. August. Die von HAENSCH, a. O. 233 geäußerten Bedenken gegenüber einer entsprechenden Einordnung von P.Flor. III 382, 24–26 (OLIVER, GC 253; 18. 12. 199) sind dagegen unbegründet, da der mit dem Choiak gleichgesetzte Ἀδριανός in den

wir auch von Gerichtsverhandlungen,⁸⁰ während dieser Zeit entstandenen Edikten,⁸¹ der Verleihung von Land an Veteranen⁸² und der Anerkennung von Stiftungen.⁸³ Ähnliches gilt, wenn auch in geringerem Maße, für Caracalla, dessen erneuter Besuch Alexandrias im Winter 215/216 traurige Berühmtheit erlangte und dem vor allem mehrere – teilweise sehr fragmentarische – Edikte zu danken sind.⁸⁴

Papyri bis weit in das 3. Jh. n. Chr. begegnet, vgl. nur K. SCOTT, Greek and Roman Honorific Months, YClS 2, 1931, 199–278, bes. 261–263.

⁸⁰ P.Oxy. LI 3614 (6. 3.? 200); XLII 3019 (9. 3. 200).

⁸¹ So bes. P.Mich. IX 529, verso 39–52 = SB XIV 11863 (OLIVER, GC 254; 1./2. 200), auszugsweise auch in P.Flor. III 382, 17–23 (OLIVER, GC 252; 18. 12. 199); ein Zitat aus einem Edikt (so nach A, 6 = B 42 ἐκ θε[ῶ]ν διατ[ά]ξι[σ]τος) vom 13. 4. 200 zudem in P.Oxy. LXXIII 4961 A, 7–9 = B 43–45 (14. 11. 223); ein Verweis auf ein Edikt auch in der ἀπόφασις SB IV 7366 C, 11 (OLIVER, GC 243; 4. 3. 200) sowie in der Petition P.Oxy. XLVII 3364, 29. 34 (25. 2. 209). Bei letzterem könnte es sich durchaus um das in Z. 1–9 wiedergegebene Rückkehrgebot handeln, bei dem – abgesehen von dem in Z. 2 erwähnten Aushang in Alexandria – alle Hinweise auf Format und Datum verloren sind. Zwar erging das in Z. 10–23 folgende Rundschreiben des Präfecten erst im Okt./Nov. 206, doch nimmt die enge inhaltliche Parallele in SB I 4284 (9./10., vielleicht 12. 10. 207) ausdrücklich auf die Anwesenheit der Herrscher im Lande Bezug – vgl. bes. Z. 6f. οἱ κύριοι ἡμῶν θιότατοι (l. θειότατοι) καὶ ἀήττητοι Αὐτοκράτορες Σεουήρος καὶ Ἀντωνεῖνος ἀνατειλαντες [ἐ]ν <τῇ> ἐα[υ]τῶν Αἰγύπτῳ, μεθ' ὧν πλεισῶν (l. πλειστῶν) ἀγαθῶν ἐδωρήσαντο ἠθέλησαν κτλ. «als unsere Herren, die göttlichsten und unbesiegteten Imperatoren Severus und Antoninus, über ihrem Ägypten erstrahlten, wollten sie unter den so zahlreichen Gütern, die sie gewährten», usw. –, so daß schon J. D. THOMAS, A Petition to the Prefect of Egypt and Related Imperial Edicts, JEA 61, 1975, 201–221, bes. 212f. in der Ed. pr. dies mit der diesbezüglichen Korrespondenz unter Strategen in SB XII 10884 (200/201) hatte verbinden und auf ein und dasselbe Edikt beziehen wollen. Vgl. zudem die fragmentarischen P.Aberd. 15 (OLIVER, GC 216; 198–211) und P.Bub. I 1 col. V, 10f. (224).

⁸² Vgl. nur die Petition eines Veteranen an den Präfecten Q. Maecius Laetus W.Chr. 461 (200–203), bes. Z. 13–15 ἐπεὶ [ἐκ τῆς τῶν κυρίων ἡμῶν Αὐτ]οκράτορων εὐεργεσίας ἧς ἐχαρί[σαντο τοῖς ἀπολυθεῖ]σι στρατιώταις ἔσχον κἀγὼ γῆν «da aufgrund der Wohltat unserer Herren Imperatoren, die sie den entlassenen Soldaten gewährten, auch ich Land erhalten hatte».

⁸³ Vgl. nur die beiden Schreiben an den Mäzen Aur. Horion in P.Oxy. IV 705 col. I–II = W.Chr. 153 = CPJ II 450 (OLIVER, GC 246) sowie col. III = W.Chr. 407 (OLIVER, GC 247; beide nach 202).

⁸⁴ Vgl. außer der bereits oben in Anm. 31 mit Text erörterten Anordnung zur Vertreibung der ägyptischen Landbevölkerung in P.Giss. I 40 col. II, 16–29 = P.Giss.Lit. 6.3 = W.Chr. 22 = Sel.Pap. II 215 (OLIVER, GC 262; 215) bes. die Edikte P.Horak 25 (211–217), P.Oxy. XII 1406 = Jur.Pap. 72 = FIRA III 89 (OLIVER, GC 269; 213–217, mit BL XII 139) und P.Bon. 15 (OLIVER, GC 270; 218–220?); anders allerdings J. SHELTON, A Fictitious Edict of Caracalla?, ZPE 39, 1980, 179–182, der den Papyrus vielmehr den Acta Alexandrinorum zuordnen will (= BL VIII 65); nicht jedoch bei VEGA NAVARRETE, Die Acta (wie Anm. 13), vgl. bes. 13. Unklar ist die Einordnung des ebenfalls nur fragmentarisch erhaltenen P.Hib. II 274 (212–217 oder 218–222), dessen Rekonstruktionsversuch durch G. CASANOVA, «A caval donato ...»: P.Hib. II 274 riesaminato, Aegyptus 88, 2008, 127–136 nicht vollständig zu überzeugen vermag. Eine Gerichtsverhandlung vor Caracalla vgl. zudem in SB XIV 11875 = P.Mich. IX 529, 25–38 (nach dem 2. 7. 237; in Z. 25 irrtümlich Severus und Caracalla zugeordnet) sowie SB XIV 11876 (215) mit F. REITER, Die Nomarchen des Arsinoites. Ein Beitrag zum Steuerwesen im römischen Ägypten, 2004, 42 und passim. Zu dem Aufenthalt allgemein zuletzt JÖRDENS, Statthalterliche Verwaltung (wie

In der Regel haben wir es dabei mit Einzelfallentscheidungen zu tun, die als kaiserliche Konstitutionen Gesetzeskraft erlangten, ohne allerdings so übergeordnete Bedeutung zu besitzen, daß sie noch in die spätantiken Kodifikationen eingingen.⁸⁵ Auch wenn unsere Zeugnisse zumeist aus aktuellem Anlaß heraus entstanden sind und also in engem zeitlichen Zusammenhang stehen, mochte ein derartiger Spruch doch auch noch Jahre oder Jahrzehnte später Berücksichtigung finden, wann immer ein ähnlich gelagerter Sachverhalt die Verwendung als Präzedenzfall empfahl.⁸⁶

Eingriffe in das provinziale Gefüge

Über Maßnahmen ungleich größerer Tragweite ist dagegen oft wenig bis fast gar nichts zu erfahren. So ist von der Verleihung der Polisverfassung an die Gauhauptstädte, mit der Septimius Severus im Zuge seines bereits erwähnten Aufenthalts im Lande das große Engagement und die aktive Mitwirkung der provinziellen Elite am politischen und wirtschaftlichen Leben ihrer Heimatstadt würdigte,⁸⁷ nicht einmal das präzise Datum, geschweige denn der genaue Wortlaut mitsamt der dafür sicherlich gelieferten Begründung bekannt. Obwohl von historischer Bedeutung, da damit der Munizipalisierungsprozeß auch formal seinen Abschluß fand, ist diese grundstürzende Reform

Anm. 17), 454–456. Das in dem fragmentarischen P.Flor. I 88 (1.8.–27.10.253), bes. Z. 1–9 angeführte Reskript stammt dagegen entgegen der Ed. pr. nicht von Caracalla, sondern von Aemilian, vgl. R. PINTAUDI, Note di lettura, ZPE 27, 1977, 117–120, bes. 118f. = BL VII 50.

⁸⁵ So jedenfalls nach der berühmten Definition des Gaius *constitutio principis est quod imperator decreto vel edicto vel epistula constituit* «Eine Konstitution des Princeps ist das, was der Kaiser durch ein Dekret oder ein Edikt oder einen Brief beschlossen hat» (Gai. I 5). Dabei kann kaum überraschen, daß, wer sich als Petent oder auch als Empfänger eines Reskripts auf eine wie auch immer geartete kaiserliche Aussage bezog, dafür bevorzugt den allgemeineren, da als höherwertig erachteten Terminus wählte; hierzu bes. HAENSCH, Apokrimata (wie Anm. 74), 223f., wenn auch wenig glücklich in der Wiedergabe von διάταξις mit «Anordnung» bzw. νομοθεσία mit «Gesetzgebung» (224), da διάταξις vielmehr dem lateinischen *constitutio* gleichzusetzen ist, vgl. bereits A. JÖRDENS, Erlasse und Edikte. Ein neuer Erlass des Präfekten M. Sempronius Liberalis und die Frage der statthalterlichen Rechtsetzungskompetenz, in: G. THÜR – J. VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS (Hg.), Symposium 1995. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Korfu, 1.–5.9.1995), 1997, 325–352, bes. 344f. Grundlegend zur severischen Gesetzgebungspraxis jetzt J.-P. CORIAT, Le prince législateur. La technique législative des Sévères et les méthodes de création du droit impérial à la fin du Principat, 1997.

⁸⁶ Vgl. etwa die auf der Rückseite der Sitologenakte P.Oxy. LXXVII 5110 (nach 18.6.189) angelegte Sammlung von Stichwörtern für eine Eingabe in P.Oxy. LXXVII 5114 (nach 217) und bes. die Petition der Aurelia Diogenis an den Präfekten M. Aedinius Iulianus P.Oxy. LXXIII 4961 (14.11.223) mit einer Reihe früherer Entscheidungen, darunter einem Reskript des Severus und Caracalla (A, 3–4 bzw. B, 37–39) sowie einem Edikt derselben Kaiser vom 13.4.200 (A, 7–9 bzw. B, 43–45, vgl. bereits oben Anm. 81).

⁸⁷ Vgl. nur BOWMAN – RATHBONE, Cities (wie Anm. 13), 125–128; JÖRDENS, Das Verhältnis (wie Anm. 11), 169–173.

des provinziellen Gefüges für uns allein aus sekundären Quellen zu erschließen.⁸⁸ Ähnliches gilt für die fast ebenso tiefgreifenden Reformen der Philippi, die nicht nur die unteren Verwaltungsebenen und namentlich die verschiedenen Schreiberämter erfaßten, sondern möglicherweise auch das Verschwinden der – letztmalig 239 erwähnten – Prokuratur des *Idios logos* erklären.⁸⁹

Selbst bei Hadrian, der sich von allen Kaisern am intensivsten, da offenbar als einziger über nahezu seine gesamte Regierungszeit hinweg mit ägyptischen Belangen befaßt zu haben scheint, sind manche seiner Maßnahmen lediglich mittelbar zu greifen. Dies betrifft bereits das wohl bekannteste Ereignis seiner Ägyptenreise, nämlich die Einrichtung einer vierten griechischen Polis in der Provinz, die er im Gedenken an seinen im Nil ertrunkenen Geliebten, den schönen bithynischen Jüngling Antinoos, am 30. Oktober 130 mutmaßlich am Ort seines Todes gründete und ihm zu Ehren Antinoupolis taufte.⁹⁰ All diese Details sind allein den literarischen Quellen zu entnehmen, während die Papyri uns wiederum über die den Neubürgern verliehenen Privilegien und überhaupt die langfristigen Folgen dieses Aktes aufklären, worauf noch zurückzukommen ist.

Ähnliches gilt für die offenbar schon ein Jahrzehnt früher erfolgte Neustrukturierung der alexandrinischen Zentralverwaltung, mit der Hadrian allem Anschein nach auf den nur mühsam beendeten jüdischen Aufstand reagierte. Jedenfalls scheint er schon bald nach seinem Regierungsantritt zu einer neuen Kompetenzverteilung der hohen Prokurenaturen geschritten zu sein, indem er in einer offenbar konzertierten Aktion sowohl die Finanzverwaltung wie auch das gesamte Tempelwesen, die

⁸⁸ Frühester Beleg scheint nach wie vor P.Oxy. XLVII 3340 (201/202?) zu sein; vgl. bereits A. K. BOWMAN, *The Town Councils of Roman Egypt*, 1971, bes. 18 (dort in Anm. 48 als noch unpubliziert erwähnt). Alexandria wurden nach PSI XVII 1691, 16f. (204/205) bei dieser Gelegenheit außer der neu eingerichteten Bule noch weitere, bislang allerdings unbekannte Zugeständnisse gewährt, vgl. bereits oben Anm. 30.

⁸⁹ So in der – vorschriftsmäßigen, aufgrund fehlender Einnahmen allerdings negativen – Meldung des Dorfschreibers *τῆ διοικήσει καὶ ἰδίου λόγου* (l. *ἰδίῳ λόγῳ*) ἢ καὶ ταῖς ἄλλαις ἐπιτροπαῖς) «an die Dioikesis, den *Idios logos* oder auch die anderen Prokurenaturen» in P.Oxy. XLIII 3133, 8–10 (25. I. 239). Grundlegend zu diesen Reformen, deren Umfang die Forschung freilich erst im Laufe der Zeit erkannte, weiterhin P. J. PARSONS, *Philippus Arabs and Egypt*, JRS 57, 1967, 134–141; vgl. auch A. BIANCHI, *Aspetti della politica economico-fiscale di Filippo l'Arabo*, *Aegyptus* 63, 1983, 185–198 sowie zuletzt bes. B. PALME, *Die Reform der ägyptischen Lokalverwaltung unter Philippus Arabs*, in: U. BABUSIAUX – A. KOLB (Hg.), *Das Recht der «Soldatenkaiser». Rechtliche Stabilität in Zeiten politischen Umbruchs?*, 2015, 192–208.

⁹⁰ Aus der reichen diesbezüglichen Literatur sei dazu nur verwiesen auf JÖRDENS, *Das Verhältnis* (wie Anm. 11), 158–164, zum Gründungsakt bes. 158 Anm. 67 mit der früheren Literatur; allgemein auch O. MONTEVECCHI, *Adriano e la fondazione di Antinoopolis*, in: J. M. CROISILLE (Hg.), *Neronia IV. Actes du IV^e Colloque international de la SIEN*, 1990, 183–195 = dies., *Scripta* (wie Anm. 20), 199–212. Die strategische Lage dieser einzigen Polis in Mittelägypten, die Hadrian auf der Höhe von Hermupolis und damit auf etwa halber Strecke zwischen den beiden alten Zentren Memphis und Theben am östlichen Nilufer anlegen ließ, war allerdings überaus günstig, was schwerlich an reinen Zufall denken läßt.

bis dahin noch dem Präfekten unterstanden, aus dessen Zuständigkeit löste und nunmehr als jeweils eigenes Ressort einem hiermit betrauten Prokurator, dem Dioiketen bzw. dem Archiereus, unterstellte.⁹¹ Was den letzteren betrifft, blieben immerhin abschriftlich Teile des Ediktes erhalten, in dem der Präfekt die Einrichtung dieses neuen Amtes durch den Kaiser und vermutlich auch Einzelheiten zu seinem Kompetenzbereich bekanntgab;⁹² in diesen Zusammenhang mag auch die vom Kaiser bekräftigte Verpflichtung der Priester zur Beherrschung der Hieroglyphen gehören.⁹³

Als dritte bedeutende Maßnahme Hadrians ließe sich noch die Einrichtung eines zweiten großen Archivs für das private sowie jetzt auch öffentliche Urkundswesen benennen, das nach ihm denn auch Ἀδριανὴ βιβλιοθήκη hieß. Hiervon ist wenigstens mittelbar zu erfahren, da der Präfekt in einem knapp fünf Monate später datierenden Rundschreiben die mangelnde Umsetzung der neuen Vorschriften bzw. die aus seiner Sicht noch unbefriedigende Integrierung in die bürokratischen Abläufe moniert, weswegen er zur Erinnerung nochmals das von ihm am 22. März 127 erlassene Gründungsedikt in vollem Wortlaut zitiert.⁹⁴ Dies stellt freilich schon deswegen nicht die berühmte Ausnahme von der Regel dar, weil eben der Statthalter auf Geheiß des

⁹¹ Vgl. jetzt bes. A. JÖRDENS, *Priester, Prokuratoren und Präfekten: Die Tempelverwaltung im römischen Ägypten*, Chiron 44, 2014, 119–164; zum Dioiketen weiterhin grundlegend D. HAGEDORN, *Zum Amt des διοικητής im römischen Ägypten*, YClS 28, 1985, 167–210.

⁹² Nämlich in dem fragmentarischen SB XII 11236 (nach 120), vgl. bes. Frg. A col. I, 1–6 (mit BL VIII 368) Ἀντίγραφον προστάγματος. Τίτος Ἀτέριος Νέπος ἐπαρχος Αἰγύπτου λέγει ὁ κύριος ἡμῶν καὶ θεῶ[ν] ἐνφανέστατος (l. ἐμφ-) Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Τραϊανὸς Ἀδριανὸς Σεβαστὸς καταστήσας, ὡσπερ ἴστε, τῶν θεῶν Σεβαστῶν καὶ τοῦ μεγάλου Σαρά[πιδος ἀ]ρχιῆρεα καὶ ἐπὶ τ[ῶ]ν [κατὰ Ἀλεξάνδρ]ε[ῖαν καὶ κατὰ Αἴγυ]πτον ἱερῶν «Abschrift einer Anordnung. Titus Haterius Nepos, *praefectus Aegypti*, spricht: Da unser Herr und sichtbarster der Götter, Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus, eingesetzt hat, wie ihr wißt, einen Archiereus der *divi* Augusti und des großen Sarapis und Vorsteher der Heiligtümer in Alexandria und in Ägypten». Vgl. auch den möglicherweise ebenfalls hierher zu stellenden P.Fouad I 10 (6./7. oder 24.–28.8.120) mit JÖRDENS, *Priester* (wie Anm. 91), 136 mit Anm. 77, in der Neuedition in C.Pap.Gr. Clergé 4 allerdings ohne Diskussion einer Zugehörigkeit.

⁹³ So offenbar nach SB XVIII 13734 (nach 130), bes. Z. 12f. Ἀδριανὸς δὲ ἐκέλευσεν μανθάνειν τ[ὰ ἱερὰ γ]ράμματα «Hadrian aber gebot, die Hieroglyphen zu lernen», mit JÖRDENS, *Priester* (wie Anm. 91), bes. 142f. Anm. 111.

⁹⁴ Vgl. nur das in P.Oxy. I 34 = M.Chr. 188 col. I f. erhaltene Edikt vom 22. 3. 127 mit einem weiteren, die Nichtbeachtung rügenden Edikt vom 20. 8. 127 in col. III und einem Begleitschreiben nachgeordneter Instanzen in col. IV (2. 10. 127). Hierzu etwa auch F. BURKHALTER, *Archives locales et archives centrales en Égypte romaine*, Chiron 20, 1990, 191–216, bes. 206f., 212; vgl. auch H. J. WOLFF, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats, II: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs*, 1978, 48; W. E. H. COCKLE, *State Archives in Graeco-Roman Egypt from 30 BC to the Reign of Septimius Severus*, JEA 70, 1984, 106–122, bes. 116f.; A. JÖRDENS, *Öffentliche Archive und römische Rechtspolitik*, in: K. LEMBEKE – M. MINAS-NERPEL – S. PFEIFFER (Hg.), *Tradition and Transformation. Egypt under Roman Rule* (Hildesheim, 3.–6.7.2008), 2010, 159–179, bes. 160.

Kaisers, aber nicht letzterer selbst den Rechtsakt vornahm, ganz abgesehen davon, daß auch der Anlaß für das Zitat bezeichnenderweise wie üblich ein konkreter, nämlich die – hier eben mangelnde – Einbindung in die provinziale Verwaltungspraxis war.

Explizite Zeugnisse für derartige Eingriffe seitens der Kaiser sind jedenfalls ausgesprochen selten, was erneut bestätigt, daß Papyri und Ostraka in weit überwiegenderem Maße Produkte der Alltagsschriftlichkeit sind. Nun sind die «großen Ereignisse» keineswegs selbstverständlicher Teil tagtäglichen Erlebens, weswegen schon von vornherein in dieser Hinsicht kein größerer Widerhall zu erwarten ist. Eher könnte man damit in den Inschriften rechnen, in denen repräsentative Akte naturgemäß eine bevorzugte Rolle spielen. Auch hier bedurfte es jedoch stets besonderer Umstände, daß wir von kaiserlichen Verlautbarungen allgemeinerer Geltung und umfassender Tragweite erfahren. Denn wie schon von WERNER ECK betont, ging es bei der Übertragung in ein solches dauerhaftes Medium vielmehr «häufig ... um ganz andere Ziele: Präsentation einer Person, Prestigegewinn für eine Stadt, Festigung der *memoria* an eine Person oder ein Ereignis»; entsprechend «ist dieser inhaltlich wichtigere Teil des staatlich-administrativen Lebens noch weniger in unserer epigraphischen Überlieferung präsent, als es bei Privilegien und *beneficia* der Fall ist».⁹⁵

Beneficia für bestimmte Personengruppen innerhalb Ägyptens

Tatsächlich spielen *beneficia* auch unter den auf Papyrus erhaltenen kaiserlichen Verlautbarungen eine prominente Rolle, so daß die Chancen auf eine dauerhafte Bewahrung hier ungleich besser waren als bei anders gelagerten Inhalten. Dabei konnten sie mitunter eine erstaunliche Langzeitwirkung entfalten, wie am eindrucksvollsten aus den oben behandelten Privilegien für Mitglieder der agonistischen Vereine ersichtlich wird. Daran zeigt sich nicht nur, welche Möglichkeiten grundsätzlich in dieser Hinsicht bestanden, sondern auch, wie ausgezeichnet die Kommunikationskanäle gerade in diesen Fällen funktionierten, da die Begünstigten sie sich immer wieder aufs neue bestätigen ließen, wodurch sie über alle Zeiten und Orte hinweg auf vielfache Weise verbreitet und tradiert wurden.

Gerade dieses Beispiel kann überdies einiges über die Umstände lehren, unter denen es zu einer nochmaligen Fixierung der so bedeutsamen Zugeständnisse kam. Wird man bei den diesbezüglichen Inschriften damit rechnen wollen, daß es ganz

⁹⁵ Beide Zitate, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge, bei ECK, Administrative Dokumente (wie Anm. 3), 380. Ähnlich auch schon MILLAR, The Emperor (wie Anm. 1), 257 «From the whole of the two centuries between the Flavian period and the tetrarchy we have no examples of general imperial edicts recorded on inscriptions, and must conclude that edicts were not the form of imperial pronouncement of most interest to the communities of the empire»; die Annahme, daß, wie von MILLAR im folgenden erwogen, Edikte allgemeinerer Bedeutung auch in der kaiserlichen Rechtsetzung als ganzer in der Minderzahl waren, da das ihnen innewohnende übergeordnete Interesse andernfalls eine bessere Überlieferung hätte erwarten lassen, wird man demnach jedoch eher mit Zurückhaltung betrachten.

allgemein und letztlich zeitlos um die demonstrative Zurschaustellung der Kaisernähe einschließlich der Präsentation der Gunsterweise zur geflissentlichen Beachtung ging, sind die einschlägigen Papyri üblicherweise anlaßgebunden und daher bestimmten Kontexten entsprungen. Zum einen betraf dies, wie oben gesehen, die erstmalige Aufnahme in diesen illustren Kreis; hiervon hatte das neu in die Synodos eingetretene Mitglied die heimischen Behörden in Kenntnis zu setzen, um überhaupt in den Genuß der ihm als solchem zustehenden Sonderrechte zu gelangen. Zum anderen ist davon im Konfliktfall zu erfahren, wenn die Anerkennung verweigert wurde oder es etwa aufgrund besonderer Konstellationen zu Abweichungen von der bisherigen verbrieften Praxis kam.

Gleichwohl gibt es auch von dieser Regel einige Ausnahmen. Nicht mehr ersichtlich ist das Anliegen des Petenten, der sich unter den Tetrarchen erfolgreich um die durch kaiserliche Verfügung ehemaligen Wettkämpfern vorbehaltene Position eines Heroldes in der mittelägyptischen Epistrategie beworben hatte und sich jetzt erneut an die Herrscher wendet.⁹⁶ Weitaus bemerkenswerter ist indes der Fall des verwaisten Sprosses einer bedeutenden hermopolitischen Athletenfamilie, dem Gallien auf Vermittlung des Aurelius Plution – seinerseits eines berühmten Wettkämpfers, der nach dem Ende seiner glänzenden Karriere in den Rang eines kaiserlichen Prokurators aufgerückt war und sich bei dem Kaiser erfolgreich für seinen jungen Landsmann eingesetzt hatte – großzügig die Befreiung von sämtlichen Ämtern und Liturgien zugestand.⁹⁷

⁹⁶ So nach PSI XIV 1422 (um 301/302, mit P.Oxy. LXXIX 5210, Einleitung), bes. col. II, 23–30 χαρίσα[σ]θαί μοι ὑπηρεσίας ἔν Αἰγύπτω τάξιν κήρυκος [[ελλ[η]γικο[υ]]] παρὰ τῆς Ἐπτανομίας ἐπιτροπῆ [[. . .] . . . [.] ιδιωταιτυγχανουσιν] πάλαι τέ[τ]ακται καὶ ὑπὸ τῶν ἑθῶν προγόνω ὑμῶν τῶν κυρίων ἄ[λ]λον μηδένα ἐν ὑπηρεσία εἶναι, μόνους τοὺς ἐν ἀσκήσει καὶ πόνοις γεγ[ε]νημένους ἀγωνιστάς «mir zu gewähren in Ägypten die Position des Dienstes als Herold im Griechischen bei der Prokurator der Heptanomie, die Privatleute erlangen können (von denen) seit alters auch von euren vergöttlichten Vorfahren, den Herren, festgelegt wurde, daß niemand anderes im Dienst sein dürfe außer allein den in Training und Mühen bewährten Wettkämpfern».

⁹⁷ So nach dem abschriftlichen Auszug aus den Akten der hermopolitischen Bule SPP V Verso 3 = W.Chr. 158 (267), bes. Z. 1–7 das Schreiben wohl des Prytanen an den Begünstigten (15.7.267), Z. 8–16 die Antwort Galliens an Aurelius Plution (OLIVER, GC 289 = Sel.Pap. II 217; 5./6.267) sowie Z. 17–25 die Weiterleitung des kaiserlichen Schreibens durch den Präfekten an die Bule mit dem Hinweis auf die kaiserlichen Wohltaten (so sicher richtig ergänzt in Z. 18f. ὅποιαν εὐε[ργεσίαν καὶ] χάρι[ν] τοῦ δεσπότου ἡμῶν τοῦ ἀηττήτο[υ] Γαλλινοῦ πα[ρ]έλαβε ἐκ τῶ[ν] θ[ε]ῶν γραμμάτων «welche Wohltat und Gunst unseres Herrn, des unbesiegt Gallien, er durch das kaiserliche Schreiben empfing», mit BL III 236) sowie dem Gebot, sämtliche Akten zu der Angelegenheit gesammelt zur Verfügung zu halten und die Anordnungen und Entscheidungen zu beachten (5./6.267). Zu Aurelius Plution, κράτιστος δοικηνάριος καὶ ἀπὸ Μουσειῶν, bereits PIR² A 1576 sowie M. DREW-BEAR, Les athlètes d'Hermoupolis Magna et leur ville au 3^e siècle, in: B. G. MANDILARAS (Hg.), Proceedings of the XVIII International Congress of Papyrology (Athens, 25–31 May 1986), 1988, II 229–235, bes. 234f., die zudem mit Blick auf die großzügig unterstützten Wiederaufbaumaßnahmen auf das auch sonst gegebene

Der Konfliktfall wird wiederum in wünschenswerter Weise von dem schon erwähnten Schreiben Valerians und Galliens an die Wettkampfsieger in Antinoupolis illustriert, die sich bei den Kaisern um die Wiedereinrichtung der regelmäßigen Syntaxeis bemühen. Über die Hintergründe der zweimaligen Unterbrechungen, von denen die eine immerhin 15 Monate und 7 Tage anhielt, erfahren wir nichts, doch scheint die eigentlich kritische Situation inzwischen überwunden zu sein. Denn nach Darstellung der Petenten würden die alexandrinischen Wettkampfsieger die traditionell gewährten Leistungen jetzt wieder empfangen, weswegen nunmehr auch sie um Wiederaufnahme der Lieferungen bitten. Die Antwort der Kaiser fällt, wie kaum anders zu erwarten, positiv aus: Wenn der Präfekt Magnius Felix auf diesen Antrag hin keinerlei Grund für die Einbehaltung feststellen könne, seien ihnen sowohl die Ausstände anzuweisen wie auch fürderhin die ihnen seit alters zukommenden Syntaxeis auszufolgen.⁹⁸

Ein Konflikt hatte auch Anlaß zu einer Gesandtschaft der ebenfalls privilegierten Antinoiten gegeben, die, wie ein vor 30 Jahren publizierter Wiener Papyrus lehrt, sich deswegen hilfeschend an Gordian III. wandten. Die dabei erlangten Zugeständnisse sollten die ohnehin schon beeindruckende Menge antinoitischer Privilegien, die MICHAEL ZÄHRNT in seinem weiterhin maßgeblichen Artikel zusammenstellte,⁹⁹ auf einen Schlag nochmals um drei bis dahin unbekannte Sonderrechte erhöhen.¹⁰⁰ Während die von Gordian III. gewährte Erweiterung der Bule um 25 Mitglieder ein zusätzliches Entgegenkommen war,¹⁰¹ betrifft ein zweites Privileg offenbar ein weiteres Mal die Appellation, ohne daß sich angesichts des fragmentarischen Zustandes Genaueres feststellen ließe.¹⁰² Das dritte endlich ging erneut schon auf Hadrian zurück, der den Antinoiten zugestanden hatte, Waren für den Eigenbedarf zollfrei aus Oberägypten einzuführen.¹⁰³ Diesbezüglich war es nun zum Konflikt gekommen, da

überdurchschnittliche Wohlwollen Galliens gegenüber der ihm während des vorausgegangenen Bürgerkriegs loyal gebliebenen Stadt verweist; vgl. nur dies., *Guerre civile et grands travaux à Hermoupolis Magna sous Gallien*, in: B. KRAMER u. a. (Hg.), *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses* (Berlin, 13.–19. 8. 1995), 1997, I 237–243, bes. 242.

⁹⁸ P.Oxy. LI 3611 (253–257?).

⁹⁹ Vgl. nur eingehend bes. M. ZÄHRNT, *Antinoopolis in Ägypten: Die hadrianische Gründung und ihre Privilegien in der neueren Forschung*, ANRW II 10. 1, 1988, 669–706, bes. 690–701; zu den Privilegien allgemein auch schon TAUBENSCHLAG, *Opera minora II* (wie Anm. 9), 46–51; F. STURM, *Ha conferito Adriano uno statuto personale speciale agli antinoiti?*, IURA 43, 1992 [publ. 1995], 83–97 sowie zuletzt JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung* (wie Anm. 17), 334–338.

¹⁰⁰ Vgl. die Ed. pr. von SB XVIII 13774–13776 durch HOOGENDIJK – VAN MINNEN, *Drei Kaiserbriefe* (wie Anm. 50), bes. 71–74.

¹⁰¹ So nach SB XVIII 13776 (29. 3. 241 oder 242).

¹⁰² SB XVIII 13774 (14.–19. oder 28. 2. 241 oder 242).

¹⁰³ So nach P.Würzb. 9, 28–33 (OLIVER, GC 164; 130–134), bes. Z. 32f. mit HOOGENDIJK – VAN MINNEN, *Drei Kaiserbriefe* (wie Anm. 50), 53f. = BL IX 375 και τῶν τελῶν ἐφ' οἷς] ἰς (l. εἰς) τὰς χρεῖας ὑμῶν αὐτῶν ἰσάγετε (l. εἰσάγετε) «(Befreiung) von den Steuern auf die Dinge, die ihr für euren eigenen Bedarf einführt», von WILCKEN in der Ed. pr. aufgrund der Mehr-

die Zollpächter die Inschriftenstele, die dieses Sonderrecht an der Grenze zur mittleren Epistrategie allen sichtbar verkündete, mutwillig zerstört hatten. Auf ihre Bitte hin gesteht Gordian III. den Antinoiten nunmehr zu, ein neues Exemplar nach dem in Memphis – d.h. hier an der Grenze zu Unterägypten – vorhandenen Gegenstück zu fertigen und dieses wieder an der Zollstation aufzustellen.¹⁰⁴

Auf dieselbe Gesandtschaft gehen möglicherweise sogar noch zwei weitere, erneut nur fragmentarisch erhaltene Schreiben Gordians an die Antinoiten zurück, von denen das eine sich in einer Sammlung kaiserlicher Reskripte auf einem oxyrhynchitischen Papyrus findet, das andere dagegen in einem (Prozeß-?)Protokoll zu umstrittenen Kultveranstaltungen angeführt wird.¹⁰⁵ Auch bei Antoninus Pius sowie Marc Aurel und Lucius Verus liegt die Annahme nahe, daß sie mit ihren Bekräftigungen der den Antinoiten gewährten Vorrechte auf vorausgehende Bittschriften reagierten, die Klage über deren mangelnde Berücksichtigung führten.¹⁰⁶ Eine solche Wendung an den Kaiser scheint freilich nicht das Übliche gewesen zu sein, erst recht nicht, wenn es dazu einer Reise an den Hof bedurfte, was man schon wegen des übermäßigen Aufwandes gescheut haben mag. Zumeist sollte es sich bei allfälligen Problemen aber ohnehin als ausreichend erweisen, die übergeordneten Instanzen in der Provinz anzurufen und sie um ein Eingreifen im Sinne des kaiserlichen Gnadenerweises zu bitten. Auch davon sehen wir seitens der Mitglieder agonistischer Vereine nur relativ wenig, was ebenso ihrer Prominenz wie ihrer insgesamt begrenzten Anzahl geschuldet sein mag; anders dagegen bei dem weitaus größeren Personenkreis der Antinoiten, wo derlei durchaus häufiger geschah. Hier treffen wir erneut auf die charakteristischen Zitatensammlungen, wobei man sich hinsichtlich der Privilegierungen gerne auch mit allgemeinen Aussagen zufriedengab, die nicht unbedingt konkrete Details, wohl aber grundsätzliches Wohlwollen gegenüber der begünstigten Einrichtung erkennen ließen.

Ein besonders instruktives Beispiel bietet insoweit die heute in Würzburg aufbewahrte, zweispartige Petition eines Sempronius, durch die allein wir von drei kaiserlichen Konstitutionen zugunsten dieser nunmehr vierten griechischen Polis in Ägypten

deutigkeit des Begriffs *χρεία* noch auf die vorausgehende Liturgiefreiheit bezogen («ihr sollt (sie) in eure eigenen Dienste einführen», S. 68; hierzu auch unten Anm. 108). Entsprechend jetzt auch ergänzt in SB XVIII 13775 (14. 3. 241 oder 242), bes. Z. 6 ὧν [ὁ θεὸς Ἀδριανὸς προτέ]ρους ὑμᾶς ἀφῆκεν τελεῶν «von den Steuern, von denen der *divus* Hadrianus euch schon früher befreit hatte»; ebenso bereits vermutet von Zahrnt, Antinoopolis (wie Anm. 99), 695, dem der letztgenannte Papyrus nach Anm. 99 immerhin schon als Ineditum geläufig war. Vgl. jetzt mit deutscher Übersetzung auch Jördens, Griechische Briefe (wie Anm. 12), 406f. Nr. 2.4.

¹⁰⁴ Vgl. SB XVIII 13775 (14. 3. 241 oder 242); hierzu zuletzt Jördens, Statthalterliche Verwaltung (wie Anm. 17), 336 mit Anm. 23. 373.

¹⁰⁵ So in P.Oxy. XII 1407 (Oliver, GC 290–293; spätes 3. Jh.), hier bes. Z. 17–21 (Oliver, GC 292; vielleicht 240, mit BL IX 185) bzw. P.Ant. III 191 (spätes 3. Jh.), bes. Z. 12–18 (Oliver, GC 283, mit BL VIII 10; ohne Datum).

¹⁰⁶ So in P.Stras. III 130 = SB V 8012 (Oliver, GC 137; 149) bzw. BGU I 74 (Oliver, GC 174; 166/167, mit BL IX 15f. X 11), ohne daß der fragmentarische Erhaltungszustand Genaueres erkennen ließe.

erfahren. Darin protestiert Sempronius in den 160er Jahren gegen die Auferlegung einer Liturgie, die ihm als Antinoiten außerhalb dieser Stadt nicht zuzumuten sei, und führt dazu eine Reihe einschlägiger Zitate zunächst aus kaiserlichen Schreiben, dann solchen von Präfekt und Epistrategen an.¹⁰⁷ Das eigentliche Privileg wird in dem mehr als 70 Zeilen langen Text nur durch einen knappen Paragraphen aus dem Gründungsstatut Hadrians repräsentiert, den auch Antoninus Pius nochmals wörtlich aufnimmt.¹⁰⁸ Bei letzterem geht dem allerdings, wie wir es schon aus den agonistischen Dokumenten kennen, eine allgemeine Versicherung voraus, die von seinem Vorgänger gewährten Privilegien seit jeher bewahrt zu haben und auch jetzt zu bewahren, während Marcus und Verus endlich zwar wortreich, aber ohne weitere Details ihre Bereitschaft zur Beibehaltung aller bisherigen Vergünstigungen erklären.¹⁰⁹ Nicht nur

¹⁰⁷ P.Würzb. 9 (OLIVER, GC 164–166; 161–180) mit den Schreiben der Kaiser Hadrian (Z. 28–33 = OLIVER, GC 164; 130–134), Antoninus Pius (Z. 34–41 = OLIVER, GC 165; 152) sowie Marcus und Verus (Z. 42–52 = OLIVER, GC 166; 162), dazu des Präfekten Petronius Mamertinus (Z. 53–59; 14. 4. 135 bzw. Z. 60–65; 24. 4. 137) und des Epistrategen Stilius Maximus (Z. 66–71; 24. 8. 156), was der Petent in der vorangestellten eigentlichen Petition durch den – zwar fragmentarischen, aber insoweit formelhaften – Verweis auf die Anordnungen τῶν τε κατὰ [καί] ὄν ἡ[γ]εμόνων καὶ ἐπιστρατήγων «der seinerzeitigen Statthalter und Epistrategen» (Z. 9f.) weiter zu verallgemeinern sucht. An dieser letzten Stelle wäre auch eine Ergänzung ἐπιτρόπων «Prokuratoren» denkbar; vgl. bereits U. WILCKEN im Kommentar sowie die mögliche Parallele in dem von TH. KRUSE, Eingabe an einen Beamten (P.graec.mon. 146), in: T. GAGOS (Hg.), Proceedings of the 25th International Congress of Papyrology (Ann Arbor, July 29 – August 4, 2007), 2010, 377–386 edierten P.graec.mon. 146 (2./3. Jh.), bes. 4f. τῶν λαμπροτά(??)των ἡγ[εμό]νων καὶ τῶν κρατ[ισ]των ἐπιτρόπων «der Statthalter, *viri clarissimi* (?), und Prokuratoren, *viri egregii*».

¹⁰⁸ So in Z. 31f. μεθ' ἑτεραῖ καὶ λιτουργιῶν πασῶν τῶν ἀλλαχοῦ ἀφίημι ὑμᾶς ἔχοντας ἦδη πόλιν, ἢ λιτουργήσετε «nach anderem: Und von allen Liturgien andernorts stelle ich euch frei, da ihr bereits eine Stadt habt, der ihr Liturgien leisten werdet» (Hadrian = OLIVER, GC 164) bzw. Z. 39f. συνεχώρησε δὲ ὑμεῖν, ὅπως μὴ λιτουργοὶ ἦτε ἀλλ[η] πόλει, οὔτω γ[ρά]ψ[α]ς ὅτι ἔχετε ἦδη πόλιν, ἢ λιτουργήσετ[ε] «er hat euch zugestanden, daß ihr nicht für eine andere Stadt Liturgen sein sollt, indem er so schrieb: «ihr habt bereits eine Stadt, der ihr Liturgien leisten werdet» (Antoninus Pius = OLIVER, GC 165).

¹⁰⁹ Vgl. nur Z. 38f. καὶ ἐξ ἀρχῆς ἐφύλαξα ὑμῶν τὰς τοῦ θεοῦ πατρὸς μου δωρεὰς καὶ νῦν φυλάσσω «und von Beginn an habe ich die Gunsterweise meines vergöttlichten Vaters bewahrt und bewahre sie auch jetzt» (Antoninus Pius = OLIVER, GC 165) bzw. Z. 47–52, bes. Z. 51f. καὶ φυλάττειν ὅσα παρὰ ἀμφοτέρων ἐδ[όθη] ὑμῖν (l. ὑμῖν) κ[αθὼς μέ]χρι νῦν ἐτηρήθη «und bewahren, was immer von beiden (sc. Hadrian und Antoninus Pius) euch gewährt wurde, wie es auch bis jetzt beachtet worden ist» (Marcus und Verus = OLIVER, GC 166). Unklar ist der in Z. 50 direkt vorausgehende Satzbeginn, für den auch nach dem jetzt unter https://papyri.uni-leipzig.de/rsc/viewer/WrzPapyri_derivate_00500030/PWuerz.Inv.0025Kol_II300.jpg zugänglichen Scan [Zugriff am 06. 05. 2019] nicht über den schon von WILCKEN in der Ed. pr. abgedruckten Stand hinauszukommen ist; die von OLIVER, a. O. vorgeschlagene Ergänzung ἡμᾶς δὲ τότε [(ἐ)θέλ]ε[ιν τὰ] δί[καιο] τῆ] πόλει «daß wir aber damals die Rechte für die Stadt wollten» vermag jedenfalls nicht zu überzeugen, da das anschließende φυλάττειν schwerlich ἀπὸ κοινοῦ zu verstehen, die von ihm gegebene Deutung «[ἐθέλ]ε[ιν, to maintain]» (342, vgl. auch bereits 340) hingegen kaum haltbar ist.

das beeindruckende Format des Blattes und seine sorgfältige Beschriftung, sondern auch das auffällige Mißverhältnis zwischen dem eigentlichen Inhalt der Schreiben und dem oft überlangen Präskript mit all den kaiserlichen Titulaturen und der Anrede der Stadt bieten dabei ein untrügliches Indiz, daß die Form der Präsentation dem Petenten dabei mindestens ebenso wichtig wie die korrekte Zitierweise war.¹¹⁰

Unter den Schreiben von Präfekten und Epistrategen wiederum wurden offenbar bevorzugt solche ausgewählt, die gegenüber den nachgeordneten Behörden den klaren Willen zur Durchsetzung der berechtigten antinoitischen Ansprüche erkennen ließen; nur in dem Rundschreiben des M. Petronius Mamertinus an die Strategen der mittleren Epistrategie ist nochmals der – zweifellos direkt aus den Eingaben übernommene – fragliche Paragraph des hadrianischen Gründungsstatuts angeführt.¹¹¹ Bei manchen der Privilegien hatte man sich offenbar durchaus Zeit mit der Ausarbeitung gelassen; denn der offenbar formelhaften Einleitung der Geburtsanzeigen zufolge wurde zumindest die Alimentarstiftung für antinoitische Kinder, die innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Geburt bei den lokalen Behörden registriert wurden, von eben diesem erst im Jahr 133 ins Amt gelangten Präfekten bekanntgegeben.¹¹²

Sind wörtliche Auszüge aus dem Gründungsstatut ohnehin als seltene Ausnahme zu betrachten, stellen selbst derart ausführliche Referate wie in den letztgenannten Fällen keineswegs die Regel dar. In der Mehrzahl der Dokumente scheint man die

¹¹⁰ Vgl. nur die «schöne, große Halbuncia» (so U. WILCKEN in der Kopfzeile der Ed. pr.) sowie die mit 36 cm außerordentliche Höhe des Blattes, das, ohne die Verluste auf der linken Seite und das Interkolumnium zu rechnen, wenigstens 44 cm breit gewesen sein muß; zum Umfang des Präskripts bei Hadrian in Z. 28–33 = OLIVER, GC 164: Z. 28–31; bei Antoninus Pius in Z. 34–41 = OLIVER, GC 165: Z. 34–38; bei Marcus und Verus in Z. 42–52 = OLIVER, GC 166: Z. 42–46.

¹¹¹ So Z. 61–63 in der Wiedergabe des Tenors ihm zugegangener Petitionen ἐνέτυχ[όν μοι τιν]ες τῶν πεμφθέντων ἀποικ[ῆσαι εἰς] τὴν Ἀντινόου, οὗ πόλιν ἐκτῶντο, ἢ λειτουργ[γ]ια[ς] ποιο[ῦ]σ[ι, λέγο]ντες διὰ τὴν ἀπουσίαν τὴν ἑαυτῶν καταφρονεῖ[σ]θαι «es haben sich einige an mich gewandt von denen, die als Neusiedler nach Antinoupolis entsandt wurden, wo sie eine Stadt erwarben, der sie Liturgien leisteten, und gesagt, daß sie wegen ihrer Abwesenheit mißachtet würden».

¹¹² Vgl. die besser erhaltene Fassung in P.Lugd.Bat. VI 33 = SB V 7602 (9.2.151), Z. 3–6 Π[ε]τρ[ών]ιος Μ[α]μερτίνος ὁ ἡγεμονεύσας φανερὰς ἐποίησεν ἡμῖν τὰς ὑπὸ τοῦ θεοῦ [Ἀδριανοῦ το]ῦ καὶ [ο]ικιστοῦ τῆς πόλεως ἡμῶν εἰς ἡμᾶς εὐεργεσίας καθ' ἃς ἐβουλήθη τρέφεσθαι τὰ τῶν Ἀντινοέων [τέκνα τὰ] ἀπογραφόμενα ὑφ' ἡμῶν τῶν γονέων ἐντὸς ἡμερῶν τριάκοντα ἀφ' ἧς ἂν γένηται ἀπὸ τῶν προσερ[χομένων]ν εἰς τοῦτο συνχωρ[η]θέντων ὑπ' αὐτοῦ χρημάτων καὶ ἄλλων προσόδων «der ehemalige Präfekt Petronius Mamertinus hatte uns bekannt gemacht die von dem *divus* Hadrianus, der auch der Gründer unser Stadt (war), uns gegenüber (erwiesenen) Wohltaten, denen zufolge er die Kinder der Antinoiten ernährt wissen wollte, die von uns, ihren Eltern, innerhalb von dreißig Tagen von ihrer Geburt an registriert werden, (und zwar) aus den Erträgen, die von ihm aus den Geldern und anderen Einkünften für diesen Zweck bereitgestellt wurden»; so offenbar nahezu gleichlautend in dem – allerdings sehr viel fragmentarischeren – SB XVI 12742, 6–10 (28.9.157).

Kenntnis der fraglichen Privilegien vielmehr als allgemein bekannt vorausgesetzt zu haben, so daß die Petenten es bei einem eher stichwortartigen Verweis auf das in Rede stehende *beneficium* Hadrians belassen konnten, ohne sich um die Anführung des – ihnen möglicherweise auch gar nicht vertrauten – präzisen Wortlauts zu bemühen.¹¹³ Wohl auch daraus mag sich erklären, daß uns das gesamte Bündel an Sonderrechten, mit dem zunächst Hadrian, dann aber auch weitere Kaiser seine Gründung Antinoupolis bedachten, immer noch nicht in allen Einzelheiten geläufig und daher weiterhin Raum für Neuentdeckungen ist.

Relativ gut läßt sich indessen das Verfahren der Umsetzung der von den Kaisern zugestandenen Privilegien rekonstruieren, jedenfalls soweit es den Geltungsbereich außerhalb des eigentlichen Stadtgebietes betrifft. Dies nicht zuletzt deswegen, weil die hiermit ausgestatteten Neubürger oft noch sehr lange in ihren Heimatgauen wohnten und dies unvermeidlich die Frage aufwarf, wie weit ihr Anspruch auf die antinoitischen Vorrechte auch dort bestand; es kommt hinzu, daß sich die lokalen Organe mitunter wohl sogar wissentlich darüber hinwegzusetzen suchten. Die hieraus resultierenden Konflikte wurden mit Hilfe des übergeordneten Epistrategen bewältigt, wobei das hierfür entwickelte, bereits von ULRICH WILCKEN beschriebene Verfahren geradezu routinemäßig verlief¹¹⁴ – indem nämlich entweder der Betroffene oder aber die in seinem Interesse agierende Bule den Epistrategen bat, den verantwortlichen Strategen auf die gegebene Rechtslage hinzuweisen und von allen Übergriffen abzusehen. Dabei wird man zuversichtlich annehmen dürfen, daß das dann auch wie beantragt geschah – bis zum nächsten Mal, wenn ein anderer Strategie es aufs neue versuchte.

Dem späteren 3. Jh. sind endlich die in einer Reihe ägyptischer Metropolen eingerichteten kostenlosen Getreideverteilungen des ἱερὸν σιτηρέσιον zu danken, die ebenfalls nur bestimmten Gruppen innerhalb der Einwohnerschaft zugute kamen

¹¹³ Vgl. etwa SB V 7601 C (12. 7. 135), bes. Z. 5f. τὸν γὰρ κύριον Καίσαρ[α], μεθ' ὧν ἄλλων ἐχαρίσατο δωρεῶν τοῖς Ἀντινοεῦσι, κεκελευ[κέ]ναι τοὺς ἀπὸ τῆς Ἀντι[νόου] πόλεως τέλος μὴ δ[ι]δ[ό]ναι, ὧν ἕαν κτήσονται «da nämlich der Herr Kaiser unter allerlei Gunsterweisen, die er den Antinoiten zukommen ließ, verfügt habe, daß die Einwohner von Antinoupolis keine Steuer auf den Erwerb zahlen müßten»; W.Chr. 27 (2. Jh.), bes. Z. 17–20 ἡ ἐπιγαμία ἐδόθη ἡμῖν (l. ἡμῖν) πρὸς Αἴγυπ[τίου] κατ' ἐξάρετον ὑπὸ τοῦ θεοῦ Ἀδριανοῦ «das *connubium* mit den Ägyptern wurde uns vorzugsweise gewährt vom *divus* Hadrianus»; BGU IV 1022 = W.Chr. 29 = Sel.Pap. II 288 (13. 8. 196), bes. Z. 7–10 πασῶν [λει]τουργιῶν ἀφθείθημεν (l. ἀφείθημεν) τῶν ἀλλαγῶν [κατ]ὰ διάταξιν θεοῦ Ἀδριανοῦ <τοῦ(?)> καὶ οἰκιστοῦ [τ]ῆς ἡμετέρας πόλ[ε]ως «von allen Liturgien andernorts sind wir freigestellt nach einer Konstitution des *divus* Hadrianus, der auch der Gründer unser Stadt (war)»; P.Oxy. VIII 1119 = W.Chr. 397 (16. 8. 253), bes. Z. 15f. τῶν ἐξαιρέτων τῆς ἡμετέρας πατρίδος δικαιωμάτων, ὅτι πρῶτον μὲν θεὸς Ἀδριανὸς [± 33 ἀπίκισε]ν «von allen Vorzugsrechten unserer Vaterstadt, als zu Anfang der *divus* Hadrianus ... die Siedlung vornahm» (so in dem in Z. 14–22 wiedergegebenen Schreiben der Bule an den Epistrategen in einer früheren Angelegenheit vom 26. 11. 244, wobei die Petenten den gesamten Vorgang als Präzedenz begeben).

¹¹⁴ Vgl. nur WILCKEN, Einleitung zu W.Chr. 397; hierzu auch die vorige Anm. am Ende.

und deren μεγαλοδωρία «Freigebigkeit» im Fall von Hermupolis ausdrücklich auf Macrianus und Quietus zurückgeführt wird.¹¹⁵

Beneficia allgemeinerer Relevanz als Reaktion auf Mißstände

Schwieriger ist all dies bei Fragen allgemeinerer Natur und namentlich in solchen Fällen abzuschätzen, in denen der Kaiser aus gegebenem Anlaß auf Mißstände oder Notsituationen im Lande reagierte. Das berühmteste Zeugnis hierfür liegt sicherlich in dem großen Reintegrationsedikt des Präfekten M. Sempronius Liberalis vom 29. August 154 vor, mit dem all diejenigen, die infolge der nur sehr vage als schwierig bezeichneten Lage – δυσχέρεια – oder aus anderen Gründen wie insbesondere dem Liturgiedruck ihre Heimat verlassen hatten, zur Rückkehr an ihre Heimatorte und zur Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Arbeiten aufgefordert wurden.¹¹⁶ In

¹¹⁵ So nach W.Chr. 425 = P.Lond. III 955 (S. 127f.) = Sel.Pap. II 320 (15.2.261), bes. Z. 8–13 τοῦ ἐπὶ [πλείστοις ἀ]γαθοῖς συνχωρη[θέντο]ς ἡμῖν σιτηρεσίου ἐκ [τῆ]ς μεγαλοδωρίας τῶν [κυρι]ῶν ἡμῶν Μακριανοῦ [καὶ] Κυ[ρή]του Καισάρων Σεβαστῶν «der unter zahlreichen Gütern uns durch die Freigebigkeit der Caesares Augusti Macrianus und Quietus zugestandenen Getreideverteilung»; allgemein hierzu J. R. REA, Einl. zu P.Oxy. XL 2892–2940, zu den hier von begünstigten Gruppen E. G. TURNER, Oxyrhynchus and Rome, HSPH 79, 1975, 1–24, bes. 16–21 bzw. in: A. K. BOWMAN u.a. (Hg.), Oxyrhynchus. A City and Its Texts, 2007, 155–170, bes. 165–168, der vor allem die Orientierung an Rom betont; vgl. auch JÖRDENS, Statthalterliche Verwaltung (wie Anm. 17), 150 Anm. 52. 225 mit Anm. 224 mit weiterer Literatur. Ohnehin scheint der Begriff μεγαλοδωρία durchweg kaiserliche beneficia zu bezeichnen wie etwa die Aufwertung der alexandrinischen Olympia durch Gallien (dazu oben Anm. 26) oder die grundlegende Neuordnung des Steuerwesens durch die Tetrarchen, vgl. nur den Publikationsbefehl in dem diesbezüglichen Edikt des Präfekten Aristius Optatus P.Cair.Isid. 1 = SB V 7622 (16.3.297), bes. Z. 17f. ὑπὲρ τοῦ εἰς γνώσιν ἀπάντων ἢ τάχο[ς] ἐλθεῖν τὴν μεγαλοδωρίαν τῶν Αὐτοκρατόρων ἡμῶν καὶ τῶν Καισάρων «damit die Freigebigkeit unserer Augusti und Caesares so rasch wie möglich zur Kenntnis aller gelange». Die wenigen anderen Belege sind dagegen zu fragmentarisch, um den Inhalt der Vergünstigungen zu erfassen, vgl. außer dem bereits oben in Anm. 30 behandelten PSI XVII 1691, 16 (204/205) das Protokoll einer Ratssitzung in P.Stras. IX 816, 24 μεγαλοδωρίαν (um 260); die Lobrede auf Aurelian P.Lips. I 119 verso col. II, 3f. τοσα[ῦ]τα καὶ τηλικαῦτα ἀθρόως ἔχοντας ἀγαθὰ παρὰ τῆς ἀκηράτου μεγαλοδωρίας τοῦ ἀνδρισιτάτου (I. ἀνδρισιτάτου) τῶν πῶποτε Αὐτοκρατόρων Αὐρηλιανοῦ «die so große und so bedeutende Güter insgesamt erhielten durch die lautere Freigebigkeit des kraftvollsten aller jemals (regierenden) Kaiser, Aurelians» (17.10.273); SB IV 7350 = P.Berl. Möller 13 verso, 1f. μεγαλοδωρίας ὑπὸ τοῦ κυρίου [--- Σ]εβαστο[ῦ] «der Freigebigkeit seitens des Herrn ... Kaisers» (spätes 3./frühes 4. Jh., wobei der Text selbst angesichts der in Z. 15 erwähnten Komogrammatie noch vor den Reformen der Philippi datieren dürfte, vgl. bereits BL VII 29 und zuletzt PALME, Die Reform [wie Anm. 89], 201f.; in Z. 4f. wird mit P. VAN MINNEN, BL VIII 63 zudem eher Θεὸν Σε[ουήρον] als Θεὸν Σε[βαστόν] zu ergänzen sein, so daß sich dies auf Severus und nicht Augustus bezöge); möglicherweise auch in dem Beginn einer Eingabe an Gallien in SPP V 5 recto, 6 [τῆ]ς σῆς μ[εγαλοδωρίας] (266–268?; mit BL I 412).

¹¹⁶ BGU II 372 = W.Chr. 19 (29.8.154), mit der Neuedition durch S. STRASSI ZACCARIA, L'editto di M. Sempronius Liberalis, 1988 (= SB XX 14662); hierzu zuletzt JÖRDENS, Statthalterliche Verwaltung (wie Anm. 17), 446–450; dies., Amnestien im römischen Ägypten, in: K. HAR-

diesem Edikt, das vermutlich Teil der Feierlichkeiten zum ägyptischen Neujahrstag war,¹¹⁷ wurde zugleich eine Amnestie in Aussicht gestellt, die nicht nur weitgehende Straffreiheit, sondern auch den Verzicht auf bestehende staatliche Forderungen einschloß, wofür freilich die kaiserliche Zustimmung bzw. ein dahingehendes *beneficium* Voraussetzung war.¹¹⁸

Die Maßnahme als solche war schlichtweg singulär, ohne daß wir freilich über die Hintergründe, aus denen heraus sie überhaupt als notwendig erschienen war, heute mehr und Genaueres wüßten als die Editoren dieses bedeutenden Papyrus vor nunmehr 130 Jahren.¹¹⁹ Ebenso wenig ist etwas über die Umsetzung vor Ort oder über mögliche Erfolge dieser Kampagne zu erfahren, obwohl man doch meinen sollte, daß sie einige Effekte zeitigen mußte. Allenfalls hat man eine beeidete Erklärung in diesen Zusammenhang stellen wollen, in der ein lokaler Amtsträger noch vier Jahre später versicherte, ein vom Präфекten Sempronius Liberalis verfürgtes Rückkehrgebot tatsächlich öffentlich ausgehängt zu haben.¹²⁰ Wie immer es sich damit verhielt – ob es dabei um eben dieses Edikt oder eine spätere Verlautbarung gleichen Inhalts ging –, war dem allem Anschein nach jedenfalls keine Nachhaltigkeit beschieden.

Eine Reihe von *beneficia* ist vor allem Hadrian zu verdanken, der in dieser Hinsicht offenbar eine Ausnahmerolle spielte, da wir bei ihm die breiteste Palette speziell auf Ägypten ausgerichteter Maßnahmen antreffen und sie auch dichter als sonst gestreut erscheinen. Dies betrifft keineswegs nur Akte allgemeinhistorischer Bedeutung wie die bereits behandelten grundstürzenden Reformen in Verwaltung und Archivwesen. Nun ist Hadrians besonderes Interesse an Recht und Rechtsprechung zwar wohlbekannt, doch überrascht immer wieder, welch scheinbaren Nebensächlichkeiten er mitunter Beachtung schenkte. Hier justierte er gegebenenfalls auch in Detailfragen nach, die er nach eigenem Bekunden als Mißstand empfand, so zumal im erb- und familienrechtlichen Bereich.

TER-UIBOPUU – F. MITTHOF (Hg.), *Vergeben und Vergessen? Amnestie in der Antike*, 2013, 319–334, bes. 320–326.

¹¹⁷ Vgl. JÖRDENS, Amnestien (wie Anm. 116), 320f.

¹¹⁸ SB XX 14662 = W.Chr. 19 = BGU II 372, 15–19 mit J. M. S. COWEY, *New Readings in an Edict of M. Sempronius Liberalis* (BGU II 372), ZPE 106, 1995, 195–199 ἵστωσαν [μ]ὲν τὸν π[όρο]ν ... ἀπ[ο]λυθ[ή]σεσθαι τῆ[ς] τοῦ μ[εγίσ]του Ἀυτοκράτορος εὐ[μ]εν[ε]ίας καὶ χρῆ[σ]-τότητος ἐπιτρεπούσης καὶ μ[ηδ]εμίαν πρὸς αὐ[τ]οὺς ζήτησιν ἔσεσθαι «sie sollen wissen, daß ihr Vermögen ... freigegeben sein soll, da dies das Wohlwollen und Güte des größten Imperators zugestanden hat, und keine Untersuchung gegen sie stattfinden soll»; vgl. auch JÖRDENS, Amnestien (wie Anm. 116), 324f.

¹¹⁹ Hierzu zuletzt JÖRDENS, Amnestien (wie Anm. 116), bes. 321f.

¹²⁰ Vgl. nur P.Fay. 24 (27. 10. 158, mit BL I 129). Wie schon WILCKEN, Einleitung zu W.Chr. 19 wollte zuletzt auch wieder NELIS-CLÉMENT, *Le gouverneur* (wie Anm. 6), 155f. dies noch auf das Edikt selbst bezogen wissen, während sich N. LEWIS, *Νοήματα λέγοντος*, BASP 5, 1968, 85–92, bes. 88f. dafür ausgesprochen hatte, darin ein unabhängig davon ergangenes und nach vier Jahren erneuertes Rückkehrgebot zu sehen; vgl. auch STRASSI ZACCARIA, *L'editto* (wie Anm. 116), 14f.

Am geläufigsten ist darunter zweifellos der schon lange bekannte und vielfach erörterte Brief an den Präfekten Rammius Martialis zum Erbrecht der Soldatenkinder, dessen Übersetzung aus dem Lateinischen am 4. August 119 im gemeinsamen Winterlager der *III Cyrenaica* und *XXII Deiotariana* bei Alexandria ausgehängt wurde.¹²¹ Zwar scheine ihr bisheriger Ausschluß vom väterlichen Erbe mit Blick auf die militärische Disziplin nur billig, wie nun einmal aufgrund der geltenden Rechtslage auch kein Erbenspruch bestehe; dennoch neige er gegenüber seinen allzu streng urteilenden Vorgängern zu größerer Menschenfreundlichkeit,¹²² weswegen er ihnen nunmehr wenigstens den Anspruch auf die *bonorum possessio unde cognati* zugestehe.

Ähnliche Motive lagen wohl auch der aus dem Jahr 124/125 datierenden Entscheidung zugrunde, das Erbrecht der Ägypter auf die Abkömmlinge auszudehnen, bei denen bis dahin allein die Kinder einen Erbenspruch besaßen.¹²³ In diesem Zusammenhang mögen auch gewisse Unterschiede beseitigt worden sein, die offenbar je nach Geschlecht von Erblasser und Erben bestanden; denn wie ein kürzlich publizierter Berliner Papyrus lehrt, waren «bei den Ägyptern» Tochterkinder nicht neben Söhnen erbberechtigt.¹²⁴ Ohne ausdrücklich von einer kaiserlichen χάρις zu sprechen, gibt der delegierte Richter, der sich diesbezüglich nochmals beim Präfekten rückversichert, präzise seine Informationsquelle an; danach habe der Petent «Unterstützung beantragt nach der *epistula* des Imperator, welche in dein Edikt aufgenommen wurde»,¹²⁵ was demnach auf dieselbe Publikationsform schließen läßt, die wir schon beim Brief des Claudius an die Alexandriner und der Konstitution zu den statthalterlichen Rechtssprechungskompetenzen antrafen.¹²⁶

¹²¹ BGU II 140 = M.Chr. 373 = Sel.Pap. II 213 = FIRA I² 78 = Doc. Eser. Rom. 212–213 (OLIVER, GC 70; 4.–29. 8. 119), zu Ort und Datum des Aushangs bes. Z. 5–9. Hierzu zuletzt ANAGNOSTOU-CañAS, Intestate Succession (wie Anm. 10), 217f. Nr. 4.6.2b.

¹²² Vgl. bes. BGU II 140, 17–20 δι' ὧν τὸ αὐστηρότερον ὑπὸ τῶν πρὸ ἐμοῦ Αὐτοκρατόρων σταθὲν φιλανθρωπότερ[ο]ν ἐρμηνεύω «weswegen ich das, was ziemlich streng von den früheren Kaisern festgesetzt wurde, menschenfreundlicher auslege». Freilich hatte Hadrian aufgrund seiner nicht unproblematischen Sukzession mitsamt all ihren Begleitumständen durchaus Anlaß, sich namentlich der Unterstützung des Heeres zu versichern und dort für positive Stimmung zu sorgen; erinnert sei etwa auch an das im Februar 119 auf einer *contio* bestätigte römische Bürgerrecht derjenigen Prätorianer, bei denen es aufgrund besonderer Umstände nicht sicher gewesen sein mochte. Zu diesem inzwischen in vier Exemplaren vorliegenden Edikt (vgl. AE 2012, 1082 sowie 2013, 2182–2184, bes. das in AE 2013, 2182 erhaltene *dicat*) zuletzt W. Eck, Soldaten aus den Donauprovinzen in der Prätorianergarde. Zum Erdbeben in Syrien aus dem Jahr 115 und zum Edikt Hadrians aus dem Jahr 119, ZPE 206, 2018, 199–201.

¹²³ So mit BGU I 19 = M.Chr. 85 (nach dem 11. 2. 135), zum ausdrücklichen Bezug auf das kaiserliche *beneficium* bes. col. I, 7 [δι]ὰ τῆς τοῦ κυρίου Ἀδριανοῦ Καίσαρος χάριτος «durch den Gunsterweis des Herrn Kaisers Hadrian», vgl. auch col. I, 21; col. II, 7f. sowie col. II, 15.

¹²⁴ So jetzt explizit, wenngleich in unklarem Zusammenhang, BGU XX 2863, 17 (nach 133).

¹²⁵ So BGU XX 2863 (nach 133), bes. Z. 13–15 ἡξίου β[ο]θηθῆσθαι τῇ τοῦ κυρίου [Α]ὐτοκράτορος ἐπιστολῆ ἥτ[ι]ς [δια]τάγματί σου ἀνείλημ[τ]α[ι].

¹²⁶ Vgl. oben Anm. 44 mit Text. Auch aus allgemeinen Erwägungen ist hierbei jedenfalls kaum an ein umfassenderes Edikt des Präfekten zu denken, in dem das kaiserliche Schreiben

Während es in diesen Fällen um allgemeine Rechtsgrundsätze ging, in denen Hadrian die bestehende Rechtslage als unbillig ansah und daher «mensenfreundliche» Regelungen propagierte, zeigte er sich aus demselben Gedanken heraus auch zu einem Entgegenkommen bereit, um eine akute Notlage zu entschärfen. Eine erste Maßnahme dieser Art datiert bereits kurz nach Regierungsantritt, als er – möglicherweise als Reaktion auf Schäden aus den vorausgegangenen jüdischen Unruhen – die Pachtzinsen für öffentliches Land reduzierte.¹²⁷ Hiervon wissen wir durch nunmehr insgesamt elf Pachtangebote, die um die Jahreswende 117/118 an den Strategen des mittelägyptischen Apollonopolites Heptakomias Apollonios gerichtet waren.¹²⁸ Danach hatte Hadrian, wie in zwei Anträgen noch genauer ausgeführt ist, unter anderen *beneficia* die Bewirtschaftung sämtlicher Kategorien öffentlichen Landes – d.h. von βασιλική, δημοσία und οὔσιακή γῆ – «je nach Wert, nicht nach Maßgabe der alten Anordnung» zugestanden, so daß die Antragsteller statt der bisherigen zwei bis fünf Artaben zuzüglich bestimmter Zuschläge durchweg nur noch 1½₂₄ Artabe pro Arure und damit den für Privatland geltenden niedrigeren Pachtzins zu entrichten hatten.¹²⁹

Zwar gibt es gute Gründe für die Vermutung, daß der dadurch gewährte Anspruch auf eine Pachtzinsreduzierung sich von vornherein auf solche Ackerflächen

lediglich eine Nebenrolle spielte und womöglich nur in Auszügen zitiert wurde. Gerade die ausdrückliche Berufung auf die kaiserliche *epistula* verweist vielmehr darauf, daß diese den eigentlichen Kern der statthalterlichen Verlautbarung bildete und mutmaßlich mit wörtlichem Zitat darin eingebettet war.

¹²⁷ Vgl. nur JÖRDENS, Statthalterliche Verwaltung (wie Anm. 17), 473–477; knapp auch R. ROVIRA-GUARDIOLA, Reshaping the Empire. Hadrian's Economic Policy, in: TH. OPPER (Hg.), Hadrian: Art, Politics and Economy, 2013, 120–129, bes. 121; zuletzt TH. KRUSE, Zur *Euergesia* Hadrians über die Verpachtung des Staatslandes in Ägypten, in: G. THÜR – U. YIFTACH – R. ZELNICK-ABRAMOVITZ (Hg.), Symposium 2017. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Tel Aviv, 20.–23. 8. 2017), 2018, 321–332, sowie U. YIFTACH, The Carrot and the Stick – Provincial Agrarian Policies in the Light of P.Col. inv. 116b recto: Response to Thomas Kruse, ebd. 333–342.

¹²⁸ Nach KRUSE, Zur *Euergesia* (wie Anm. 127), 321 Anm. 2 sind inzwischen sogar insgesamt 13 Belege nachweisbar.

¹²⁹ Vgl. nur P.Lips. II 136 (9. 1. 118), bes. Z. 5–10 Τοῦ κυρ[ί]ου ἡμῶν Ἀδριανοῦ Καί[σ]αρος ὁμοσε ταῖς ἄλλαις εὐεργεσίας στήσαντος τὴν βασιλικὴν καὶ τὴν δημοσίαν καὶ οὔσιακὴν γῆν κατ' ἄξιαν ἐκάστην καὶ οὐκ ἐκ τοῦ παλαιοῦ προστάγματος γεωργεῖσθαι «Da unser Herr Kaiser Hadrian zugleich mit den anderen Wohltaten festgesetzt hat, daß das königliche und das öffentliche und das Domänenland jeweils nach seinem Wert und nicht nach der alten Anordnung bewirtschaftet wird»; ähnlich auch P.Giss. I 4 = W.Chr. 351 = Sel.Pap. II 354, 5–10 (10. 1. 118); so nicht zu verwechseln mit dem anders gearteten Konzept der *remissio mercedis*, wie jetzt nochmals betont von KRUSE, Zur *Euergesia* (wie Anm. 127), 328. Zu der in Aussicht gestellten Bemessung «nach Wert», die *de facto* jedoch eher eine Anpassung an den üblicherweise für Privatland geltenden Steuersatz war, zuletzt JÖRDENS, Statthalterliche Verwaltung (wie Anm. 17), bes. 474f. mit Anm. 162; allgemein dies., Possession and Provincial Practice, in: DU PLESSIS – ANDO – TUORI (Hg.), The Oxford Handbook (wie Anm. 10), 553–565, bes. 559. Mit YIFTACH, The Carrot (wie Anm. 127) ist möglicherweise daran zu denken, daß diese Neufestsetzung alle fünf Jahre zu bestätigen war.

beschränkte, die schon länger nicht mehr die volle Ertragsfähigkeit besaßen. Gleichwohl mußte eine solche Reduktion der Zahlungsverpflichtungen um wenigstens die Hälfte, wenn nicht noch mehr für die betroffenen Bauern eine spürbare Erleichterung bedeuten. Insofern überrascht nicht, daß in den Pachtangeboten stets ausdrücklich auf die kaiserliche *εὐεργεσία* verwiesen, einmal der Kaiser auch als *εὐεργετικώτατος* beschrieben ist.¹³⁰ Dabei spricht vieles dafür, daß der Präfekt nicht nur für die allgemeine Verbreitung gesorgt hatte, von der in einem der Pachtangebote ausdrücklich die Rede ist,¹³¹ sondern auch eigentlicher Urheber dieses Zugeständnisses war.

Ähnliches steht auch für die knapp 20 Jahre spätere *φιλανθρωπία* zu vermuten, die insgesamt als noch weitaus bedeutsamer empfunden wurde. Hierfür spricht jedenfalls der äußerst ungewöhnliche Umstand, daß das am 31. Mai 136 in Alexandria publizierte Edikt in immerhin vier Exemplaren überliefert ist.¹³² Angesichts der extremen Mangelsituation, die infolge zweier niedriger Nilschwellen im Lande herrschte, erklärte sich Hadrian darin bereit, einer zeitweiligen Stundung des *ἀργυρικός φόρος* zuzustimmen. Je nach geographischer Lage durften die für das laufende 20. Regie-

¹³⁰ Vgl. nur P.Lips. II 136 (9. 1. 118), bes. Z. 6 *ὁμόσε ταῖς ἄλλαις εὐεργεσίαις* «zugleich mit den anderen Wohltaten»; ebenso P.Giss. I 4 = W.Chr. 351 = Sel.Pap. II 354 (10. 1. 118), bes. Z. 6f., vgl. auch Z. 15f. *καὶ μόλις τυχόντες ταύτης τῆς εὐεργεσίας* «und jetzt teilhaftig dieser Wohltat»; P.Brem. 36 = W.Chr. 352 (28. 12. 117), bes. Z. 11–13 *κατὰ <τὰ> κελευσθέντα ὑπὸ τοῦ εὐεργετικώτατου κυρίου τῆς οἰκουμένης Ἀδριανοῦ Καίσαρος* «gemäß dem Gebot des wohlthätigsten Herrn des Oikumene, des Kaisers Hadrian»; P.Giss. I 7 (ohne Datum), bes. Z. 21f. *ἵν' ὦ [ἐκ τῶν] τοῦ κ[υ]ρίου ἐντολῶν προνο[υ]μενο[ς]* «damit mir Fürsorge geschieht aufgrund der Verfügung des Herrn». Am häufigsten findet sich, wenn auch teilweise ohne Possessivpronomen und in veränderter Reihenfolge, die formelhafte Wendung *κατὰ τὴν εὐεργεσίαν τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἀδριανοῦ Καίσαρος* «gemäß der Wohltat unseres Herrn Kaisers Hadrian», so in P.Lips. II 137, 7f. und P.Ryl. II 96, 10f. (beide 117/118); ohne *ἡμῶν* in P.Giss. I 6 col. I, 8f. (11./12. 117) sowie col. III, 9f. (15. 1. 118); ohne *ἡμῶν*, dafür mit *Τραιανοῦ* in P.Giss. I 5, 10f. (29. 12. 117); ohne *ἡμῶν*, aber mit *εὐεργεσίαν* in Schlußstellung in P.Giss. 6 col. II, 11–13 (1. 12. 117) sowie SB X 10642 A = P.Alex. Giss. 26, 5f. (11./12. 117).

¹³¹ Vgl. nur P.Giss. I 7 (ohne Datum), bes. Z. 10–14 *ἐπεὶ οὖν ὁ κύριος ἡμῶν Ἀδριανὸς Καίσαρ Σεβαστὸς Γερμανικὸς Δακικὸς Παρθικὸς ἐκούφισεν τῶν ἐνχωρίων τὰ βάρη καθολικῶς διὰ προγράμματος* «da also unser Herr Hadrianus Caesar Augustus Germanicus Parthicus die Lasten der Einheimischen allgemein durch eine öffentliche Verlautbarung erließ»; zu letzterem allgemein M. STORPPA, *Il termine πρόγραμμα nella documentazione papiracea dell'Egitto romano*, *Aegyptus* 84, 2004, 177–200.

¹³² Nämlich in SB III 6944 (A/B), P.Osl. III 78 = FIRA I² 81 (C) sowie P.Heid. VII 396 (D), die ersten drei Dokumente auch bei OLIVER, GC 88; zu den Beweggründen A, 9f. *ὅμως φήθην ἀν[άγκη]ν εἶναι ποι[ή]σασ[θ]αί τινα πρὸς τοὺς γεωργοὺς φιλανθρω[ω]πίαν* «hielt ich es dennoch für notwendig, den Bauern irgendwie eine Wohltat zu erweisen», vgl. auch B, 9f. C, 10f. D, 8–10 mit *ΠΑΡΑΘΟΜΑΣ*, Kommentar zu P.Heid. VII 396, 9 (hier auch die Übersetzung); das Publikationsdatum *πρ[ο]ε[τ]ί[θ]η ἐπ' Ἀλεξανδρίας κ (ἔτους) Παῦνι ζ* (so mit O. GUÉRAUD in P.Osl. III, S. 57) allein in A, 24. Hierzu zuletzt JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung* (wie Anm. 17), 430f.; ROVIRA-GUARDIOLA, *Reshaping* (wie Anm. 127), bes. 121; zur zeitlichen Rekonstruktion des Ablaufs F. DE ROMANIS, *Gli horrea dell'urbe e le inondazioni d'Egitto. Segretezza e informazione nell'organizzazione annonaria imperiale*, in: J. ANDREAU – C. VIRLOUVET (Hg.), *L'information et la mer dans le monde antique*, 2002, 279–298, bes. 281–286.

rungsjahr fälligen Beträge demnach über die nächsten Jahre hinweg ratenweise abgetragen werden, und zwar von den am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Bauern der Thebais in fünf, von denen Mittelägyptens in vier und von denen des Delta in drei Jahren, wobei halbjährliche Ratenzahlungen ebenfalls erlaubt waren.¹³³

Die Bedeutung dieses Zugeständnisses ist dabei nicht nur daran ablesbar, daß kein weiteres Dokument dieser Art in ähnlich vielen Exemplaren erhalten blieb, obwohl ihre einstmalige Verbreitung zweifellos überall die gleiche war. Vielmehr ist es in diesem Fall ausnahmsweise sogar möglich, die konkrete Umsetzung dieser Vorgabe zu verfolgen, da die Steuerquittungen tatsächlich entsprechende Ratenzahlungen belegen. Hierauf hatte erstmals H. C. YOUTIE aufmerksam gemacht, als er nach Parallelen zu den Teilzahlungen in den gut 30 Jahre späteren «Tax Rolls from Karanis» suchte: «What is striking about the receipts is that they are spread over a quinquennium, and precisely the one for which an edict issued by Hadrian in 136 A.D. ... provided that the γεωργοί of the Thebaid should be allowed to pay the φόρος ἀργυρικός for 135/6 A.D. in five annual instalments».¹³⁴

In diesem Zusammenhang hatte sich YOUTIE auch gegen frühere Auffassungen gewandt, daß es ebenso wie im Jahr 117 erneut vornehmlich um Staatsbauern ging, war hier doch die auf Obst- und Weingärten fällige Landvermessungsabgabe und damit Privatland betroffen.¹³⁵ Neueren Belegen ist darüber hinaus zu entnehmen, daß sich das Entgegenkommen keineswegs nur, wie der Begriff des φόρος vielleicht suggeriert,

¹³³ Vgl. nur die insoweit am besten erhaltene bzw. nach den Parallelen in A, 15–24 sowie B, 15–24 ergänzte Version C, 16–25 τύχη δὲ τῆ ἀγαθῆ τὸν φόρον τὸν τοῦτου τοῦ ἔτους τὸν ἀργυρικὸν ἵστε δι]ανεμηθησόμε]νο[ν τοῖς μὲν ἀπὸ τῆς Θηβαίδος, οὓς μάλιστ]α εἰκὸς ἐκ τῆς ἐγ]δείας βλαβῆναι, εἰς ε̅ ενιαυσίους καταβολά]ς, [τ]ο[ῖς] δὲ ἀπ[ὸ τῶν ζ νομῶν εἰς τέσσαρας, τοῖς δὲ ἀπὸ τ]ῆς Κάτω χώρ]ας εἰς τρεῖς, ὥστε εἶναι τοῖς βουλομένοις καὶ κατ' ἐξάμην[ον ἀποδιδόναι, μενούσης τῆς συγχωρηθείσης προθεσμίας τοῖς μὲν ἀπὸ τῆς Θηβαίδος τῶν ε̅ ἐτῶν, τοῖς δὲ ἀπὸ τῶν ζ νομῶν τῆς τετραετίας καὶ τοῖς ἀπὸ τῆς Κάτω χώρας τῆς τριετίας «Mit gutem Glück! Den Pachtzins eben dieses Jahres in Geld wisset aufgeteilt zu sehen für die aus der Thebais, die offenkundig am meisten durch die Notlage geschädigt wurden, in 5 jährlichen Raten, für die aus den 7 Gauen in vier, für die aber aus Unterägypten in drei, so daß es denen, die es wollen, auch (möglich) sei, ihn jeweils sechsmonatig zu leisten, wobei es bei der zugestandenen Frist bleibt für die aus der Thebais der 5 Jahre, für die aus den 7 Gauen der vierjährigen und für die aus Unterägypten der dreijährigen».

¹³⁴ H. C. YOUTIE, *Scriptiunculae* II, 1973, 851–857, bes. 854 in dem Nachtrag zu seiner Kurzvorstellung von P.Mich. IV in *Classical Weekly* 30, 1936–1937, 199–201, wobei die hieran anschließenden Ausführungen zum Publikationsdatum des hadrianischen Edikts noch auf der inzwischen überholten Lesung der in SB III 6944 wiederabgedruckten Ed. pr. basieren; vgl. auch oben Anm. 132. Vgl. auch bereits P. J. SIJPESTEIJN, Einige Bemerkungen zur Teilzahlung von Steuern, *Aegyptus* 47, 1967, 234–242, der dies jedoch lediglich als bald wieder aufgegebenen und folglich gescheiterten Versuch deutete, bei der Steuereintreibung auch Ratenzahlungen zuzulassen.

¹³⁵ YOUTIE, *Scriptiunculae* II (wie Anm. 134), 855; unzutreffend insoweit allerdings TAUBENSCHLAG, *Opera minora* II (wie Anm. 9), 57 «Begünstigungen für die Staatspächter» wie auch noch JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung* (wie Anm. 17), 431 «der in Geld zu erlegende Anteil an Pachtzins für Staats- und Domänenland».

auf das in Geld zu entrichtende *tributum soli* erstreckte, sondern durchaus auch für einige Arten des *tributum capitis* galt. So wurden in Theben, wie zuletzt von PAUL HEILPORN dargelegt, außer der γεωμετρία auch das χωματικόν, die Dammsteuer, und vielleicht sogar die μερισμοί ἀνακεχωρηκότων sowie ἐνλείμματος τελωνικῶν – Umlagen für Geflüchtete bzw. Außenstände aus den verpachteten Handelszöllen – auf diese Weise in Raten gezahlt; daß gerade die letzteren in den fraglichen Jahren nochmals überproportional stiegen, mag dabei wie wenig anderes die Notsituation anzeigen.¹³⁶

Erwartungsgemäß stoßen wir an anderen Orten auf ähnliche Phänomene. Eine ungewöhnliche Häufung nachträglich gezahlter Teilbeträge für λαογραφία und δεσμοφύλακες – Kopfsteuer und «Gefängnisaufsicht» – hatte etwa schon JOHN SHELTON in Ostraka aus Syene namhaft gemacht und dies ebenfalls auf das hadrianische *beneficium* zurückführen wollen.¹³⁷ Zuletzt ist RUTH DUTTENHÖFER bei einem neuerlichen Durchgang durch die Evidenz der Nachweis gelungen, daß in Elephantine wiederum außer der Kopfsteuer auch die Gewerbesteuer gestundet wurde, da hier Teilbeträge für Hadrians 20. Jahr bis in das 4. Jahr des Antoninus, also 140/141, nachweisbar sind.¹³⁸ Eine Ratenzahlung scheint überdies auch für die γεωμετρία φοινικῶνος «Landvermessungsabgabe auf Palmenhaine» belegt,¹³⁹ während die μερισμοί anders als in Theben offenbar regulär weiterliefen.¹⁴⁰

Dies läßt zugleich darauf schließen, daß das kaiserliche Zugeständnis erneut die Prinzipien vorgab, den lokalen Behörden hingegen relativ freie Hand darin gelassen

¹³⁶ P. HEILPORN, Einleitung zu O.Stras. II, bes. 94–97, zum μερισμὸς ἐνλείμματος τελωνικῶν 103–114; vgl. auch bereits CH. TSIPARIS in der Ed. pr. von O.Lund. 2 (6. 11. 92), dessen im Kommentar zu Z. 2 geäußerten Vorbehalte mit der Neulesung durch J. SHELTON, Ostraca from Elephantine in the Fitzwilliam Museum, ZPE 80, 1990, 221–238 (Ed. pr. von SB XX 15044–15060), bes. 227 Anm. 4 = BL IX 387 allerdings hinfällig sind.

¹³⁷ Vgl. nur SHELTON, Ostraca (wie Anm. 136), 227: «Payments of 3 dr. 3 ob. for poll tax at Syene appear to cluster in the year of these texts ... I suspect very much that they are made in accordance with a φιλόανθρωπον of Hadrian which permitted inhabitants of the Thebaid to pay the ἀργυρικὸς φόρος of year 20 over a period of five years: three payments of 3 dr. 3 ob., and two of 3 dr. 2 ob., would give the 17 dr. 1 ob. that was normally paid for λαογραφία plus δεσμοφύλακες at this time». Nach R. DUTTENHÖFER, Korrekturen zu Ostraka aus Elephantine III: Anmerkungen zu O.Bankes und verwandten Texten, ZPE 202, 2017, 221–247 wurde über die Jahre hinweg jedoch stets derselbe Betrag von jeweils 3 Dr. 3 Ob. erhoben, was sich zu 17½ Dr. addiert, «so dass die Summe aus den 5 Raten etwas über dem normalen Jahressoll liegt» (228).

¹³⁸ Vgl. DUTTENHÖFER, Korrekturen (wie Anm. 137), bes. 227f. mit der Neuedition von O.Bankes 7 + O.Wilcken 167 (140/141) sowie den daran anknüpfenden Ausführungen zum Steuermoratorium 228f., mit der Feststellung «Betroffen sind in Elephantine vorwiegend die Steuern λαογραφία und χειρωνάξιον» (228); vgl. auch P. HEILPORN, Papyrologica. III: 17. P.Bingen 87 et l'étalement des impôts de l'an 20 d'Hadrien, CE 91, 2016, 214–216.

¹³⁹ So jetzt DUTTENHÖFER, Korrekturen (wie Anm. 137), bes. 231 mit der Neuedition des wahrscheinlich aus dem 22. Jahr Hadrians datierenden O.Eleph. DAIK 64 (137/138, die dort gegebene Umrechnung ist ein Druckfehler; dazu auch bereits BL XII 303), einschließlich der Bemerkungen zu SB XXVIII 17256 = XXIV 16325 (5. 2. 138).

¹⁴⁰ Vgl. DUTTENHÖFER, Korrekturen (wie Anm. 137), 229.

war, diese Vorgaben in konkrete Maßnahmen zu überführen. Dadurch wurde es möglich, flexibel auf die jeweilige Situation vor Ort zu reagieren und allfälligen Besonderheiten gerecht zu werden, so daß es in den verschiedenen Steuerbezirken zum Teil zu erheblichen Abweichungen bei der Umsetzung kam. Doch war es möglicherweise nicht zum geringsten eben dieser Flexibilität zu danken, daß das Verfahren auf so große Akzeptanz der Bevölkerung stieß und sich letztlich auch als solches bewährte.

Hierauf verweist jedenfalls der Umstand, daß man sich eineinhalb Jahrzehnte später ein weiteres Mal auf diese Lösung besann. Zumindest sind in Ostraka aus Elephantine erneut über mehrere Jahre hinweg Teilzahlungen bezeugt, die in diesem Fall die Steuertitel *λαογραφία*, *γεωμετρία φοινικῶνος* und *τιμὴ δημοσίου φοινίκος* – Kopfsteuer, Landvermessungsabgabe auf Palmenhaine und «Wert staatlicher Datteln» – im 16. Jahr des Antoninus Pius und damit das Jahr 152/153 betrafen.¹⁴¹ In diesem Fall ist bislang zwar keine kaiserliche Verfügung zu greifen, die ein solches neuerliches Steuermoratorium gerechtfertigt hätte, desgleichen nicht bei den Ratenzahlungen der Steuerrollen aus Karanis in den frühen 170er Jahren. Dennoch dürfte es sich stets um Ausnahmeregelungen gehandelt haben, weswegen FABIAN REITER in den erstgenannten bereits «eine erste Reaktion der Regierung auf die wirtschaftliche Krisensituation», die *γενομένη δυσχέρεια*, hatte erkennen wollen, die M. Sempronius Liberalis den Anlaß für sein großes Reintegrationsedikt vom 29. August 154 gab.¹⁴²

Reflexe kaiserlichen Wirkens in ägyptischen Papyri und Ostraka

Die Kaiser waren im ägyptischen Hinterland präsent. Sie traten den Einwohnern des Nillandes auf den Tempelwänden entgegen, wo sie in siegreicher Pose die Feinde niederhielten und allseits sichtbar als Garanten von Recht und Ordnung, von Frieden und Wohlstand agierten; ihre Statuen und Rundbilder schmückten Heiligtümer, Straßen und Plätze. Dank wurde ihnen durch ihre kultische Verehrung zuteil, wie auch die «Feste und Opfer für den Gott Caesar» zu den vertrauten Erscheinungen des provin-

¹⁴¹ So zuletzt besonders im Zusammenhang mit O.Bankes 2 (28. 10. 156) notiert, vgl. etwa P. HEILPORN, *Papyrologica*. III: 18. O.Bankes 2 et l'étalement des impôts de l'an 16 d'Antonin, CE 91, 2016, 216f.; DUTTENHÖFER, *Korrekturen* (wie Anm. 137), 226 sowie 231 f. zu O.Bankes 8 (153–155); F. REITER, *Lesevorschläge zu griechischen Steuerquittungen römischer Zeit aus Elephantine*, APF 63, 2017, 292–306, bes. 292–294; vgl. auch bereits SHELTON, *Ostraca* (wie Anm. 136), 227 mit Anm. 5.

¹⁴² Vgl. nur REITER, *Lesevorschläge* (wie Anm. 141), 293 Anm. 3: «Da dieser (sc. der von SHELTON, *Ostraca* [wie Anm. 136], 227 mit Anm. 5 postulierte) Erlaß kaum mehr als zwei Jahre vor der Publikation des Ediktes des Sempronius Liberalis vom 29. 8. 154 (BGU II 372 = W.Chr. 19 = SB XX 14662) verfügt worden sein kann, ergibt sich die verführerische Überlegung, ob es sich hierbei nicht um eine erste Reaktion der Regierung auf die wirtschaftliche Krisensituation gehandelt haben könnte, welche zu dem berühmten Edikt geführt hat, vgl. Z. 3–4: τὴν γενομένην δυσ|χέρειαν»; zum Edikt bereits oben Anm. 116–119 mit Text.

zialen Lebens gehörten¹⁴³ und der singuläre «Karanis Prayer Papyrus» jetzt nochmals eindrücklich vor Augen führt.¹⁴⁴ Wer diese Entwicklungen kritisch sah und dem kaiserzeitlichen Alltag wenig abgewinnen konnte, mochte sich immerhin mit der Lektüre der Acta Alexandrinorum trösten, den ausgesprochen populären Geschichten vom ebenso heroischen wie vergeblichen Kampf der tapferen Alexandriner gegen unfähige römische Herrscherfiguren, die wahlweise unter dem Einfluß jüdischer Höflinge oder dem Pantoffel ihrer Frauen standen.

Eine persönliche Begegnung war dagegen nur den wenigsten vergönnt, denen sich die außergewöhnliche Gelegenheit bot, aufgrund ihres hohen Ranges im Auftrag ihrer Stadt und aus besonderem Anlaß als Gesandte an den Kaiserhof zu reisen. Alle anderen hatten auf einen der raren Besuche von Angehörigen des Kaiserhauses oder sogar der Kaiser selbst in Ägypten zu hoffen, wovon diejenigen des Hadrian und des Septimius Severus mit seiner Familie wohl am stärksten im Gedächtnis blieben. Auch wenn ein derartiger Aufenthalt stets die große Ausnahme war, mußten solche Besuche doch einen nachhaltigen Eindruck in der Bevölkerung hinterlassen. Die Bedeutung dessen geht nicht zuletzt aus der hohen Anzahl an Zeugnissen hervor, die die während dieser Zeit erteilten Auskünfte in Rechtsfragen in unserem Quellenmaterial stellen.

Allerdings ist die Reihe der auf Papyrus überlieferten kaiserlichen Verlautbarungen auch unabhängig davon beachtlich, zumal was das Gebiet der Rechtsprechung betrifft. Hier ist seit dem 2. Jh. eine deutliche Zunahme zu vermerken, was für privatrechtliche Fragen im allgemeinen und das traditionell stets konservative Familien- und Erbrecht im besonderen gilt. Als überholt, inzwischen gar als inhuman betrachtete lokale Rechtsgewohnheiten waren allein mit Hilfe einer kaiserlichen χάρις zu überwinden, die sich hierfür auf den Gedanken der Menschenfreundlichkeit berief, um dem veränderten Rechtsempfinden der hohen Kaiserzeit Gehör und vor allem Geltung zu verschaffen. Ebenso waren Besitzstreitigkeiten oft nurmehr durch ein kaiserliches Machtwort zu lösen, wobei die Dispute hierüber bereits zu ersten Veränderungen im Konzept der Ersitzung führten.¹⁴⁵

Welch hohe Bedeutung der kaiserlichen Rechtsprechung im Bewußtsein der Provinzbevölkerung zukam, wird indes wohl nirgends deutlicher als am Thema der Appellation. Hierfür war man bereit, sich selbst im Statthalterarchiv umzutun, um einschlägige Konstitutionen gegebenenfalls auch in der außerägyptischen Dokumentation ausfindig zu machen. Auf das gesamte Reich bezogene Gesetze übergeordne-

¹⁴³ So der Buchtitel von N. DÖRNER, Feste und Opfer für den Gott Caesar. Kommunikationsprozesse im Rahmen des Kaiserkultes im römischen Ägypten der julisch-claudischen Zeit (30 v. Chr. – 68 n. Chr.), 2014; vgl. bes. zu Ägypten etwa auch PFEIFFER, Der römische Kaiser (wie Anm. 12).

¹⁴⁴ P.Mich. XXI 827 (um 120–124), bes. Z. 3–11; vgl. auch S. 40–43 Table 1 «Acclamations and praise in the journals of *strategoï*».

¹⁴⁵ Vgl. allgemein auch C. BALDUS, Possession in Roman Law, in: DU PLESSIS – ANDO – TUORI (Hg.), The Oxford Handbook (wie Anm. 10), 537–552, bes. 547–549.

ter Bedeutung fanden dagegen nur in Ausnahmefällen Niederschlag; die *Constitutio Antoniniana* und das Edikt zum *aurum coronarium* sind schließlich nicht nur die berühmtesten, sondern zugleich die einzigen Beispiele ihrer Art.

Gänzlich anders verhielt es sich wiederum mit den Sonderrechten zugunsten bestimmter Personengruppen wie der Veteranen und namentlich der Angehörigen agonistischer Vereine. Zwar entbehrten auch sie grundsätzlich eines provinziellen Bezugs. Der Umstand, daß etliche der Begünstigten ihren Wohnsitz in Ägypten hatten und ihnen gerade auch an den von den Kaisern immer wieder so großzügig gewährten Privilegierungen lag, sorgte jedoch dafür, daß nicht wenige Papyri hierzu erhalten blieben.

Noch besser ist die Überlieferungslage hinsichtlich der Antinoiten. Zum einen war der entsprechende Personenkreis deutlich größer, zum anderen sahen sie sich offenbar weitaus häufiger genötigt, die ihnen zugestandenen Sonderrechte geltend zu machen und sich allfälliger Übergriffe zu erwehren, die von verschiedenster Seite auf sie verübt wurden. Die Kenntnis der ihnen von Hadrian verliehenen und von seinen Nachfolgern stets aufs neue bestätigten Privilegien war dabei grundsätzlich vorauszusetzen. Dies mag erklären, warum die Antinoiten in ihren Beschwerden nur selten den exakten Wortlaut des kaiserlichen *beneficium* anführten, sondern sich in der Regel mit bloßen Verweisen begnügten.

Die bemerkenswertesten Zeugnisse, was die Wahrnehmung der Person des Kaisers und seines konkreten Wirkens in Ägypten betrifft, sind nach alldem zweifellos in den beiden *beneficia* Hadrians aus den Jahren 117 und 136 zu sehen. Dies beginnt bereits mit dem Feld der kaiserlichen Aktivitäten. Denn in administrativen Angelegenheiten, worunter in weiterem Sinne auch diese Zugeständnisse fielen, pflegte sich der Kaiser grundsätzlich im Hintergrund zu halten, wie er in der Regel ohnehin von jedem Eingreifen in die inneren Verhältnisse einer Provinz absah. Dies mochte sich bei allfälligen Details des provinziellen Verwaltungsalltags von selbst verstehen, wurde aber auch bei Maßnahmen größter Tragweite wie der Einrichtung eines weiteren Zentralarchivs oder gar neuer Prokuraturen beachtet. Zumindest die Bekanntgabe gegenüber der Bevölkerung blieb jedenfalls dem Präfekten vorbehalten, der schließlich in seiner Provinz wie jeder andere Statthalter die unumschränkte Herrschaftsgewalt besaß, unbeschadet dessen, daß stets der Kaiser die allgemeinen Leitlinien vorgab und gerade in solch bedeutenderen Fragen ohne jeden Zweifel die letzte Entscheidung traf.

Bemerkenswert ist zudem in beiden Fällen der Adressatenkreis. Denn weder handelt es sich um die vertrauten Einzelfallentscheidungen, wie sie sonst im Rahmen der Rechtsprechung ergingen und unter Umständen später noch als Präzedenzen zitiert werden mochten, noch waren dabei die traditionellerweise mit Privilegien gewürdigten Gruppen im Blick. Vielmehr stellen diese *beneficia* eine Reaktion auf eine Notsituation dar, die durch besondere Umstände hervorgerufen war – hier den jüdischen Aufstand, dort zwei unzureichende Nilschwellen hintereinander –, und sollten der unter Brache und Mißernten leidenden ägyptischen Landbevölkerung zugute kommen.

Bemerkenswert ist endlich auch der Umstand, daß wir hier sehr viel genauer als in anderen Fällen die Umsetzung der kaiserlichen Vorgaben verfolgen können. Bei der im Jahr 117 gewährten Pachtzinsreduktion ist dies wesentlich dem glücklichen Umstand geschuldet, daß wir die Akten des zu dieser Zeit im Apollonopolites Heptakomias tätigen Strategen besitzen, der die diesbezüglichen Anträge nach dem Ende seiner Amtszeit mit an den mutmaßlichen Fundort in seiner Heimatstadt Hermupolis nahm. Wenn wir bislang über nichts derartiges aus der ungleich reicheren Überlieferung des Arsinoites verfügen, dürfte sich dies zum einen damit erklären, daß dort kein Archiv eines Strategen aus dieser Zeit zutage trat, zum anderen aber auch aus den unterschiedlichen Besitzstrukturen in der westlich des Nils gelegenen Flußoase.

Weitaus breiter gestreut ist demgegenüber die Evidenz, die uns über die vor Ort erfolgte Implementierung des Steueramortiums von 136 aufklärt. Hier blieben Ostraka aus Theben, Elephantine und Syene erhalten, die von einer erstaunlichen Variabilität bei der Umsetzung der kaiserlichen Zugeständnisse zeugen, welche sich offenbar primär an den jeweiligen lokalen Bedürfnissen orientierte. Aus den anderen Landesteilen stehen vergleichbare Zeugnisse zwar offenbar noch aus, wobei sich immerhin auf eine nach wie vor rätselhafte Steuerquittung verweisen ließe, in der jemand im Jahr 139/140 an einen ἀσχολούμενος τοῦ μερισμοῦ τετάρτ(ης?) «mit der Umlage der 25%igen Steuer – oder eher «des vierten Anteils»? – Befasten» im arsinoitischen Stadtviertel der Kiliker 4 Drachmen entrichtet.¹⁴⁶ Doch sollte nicht verwundern, wenn man künftig auch andernorts auf entsprechende Ratenzahlungen stieße.

In jedem Fall gehören diese *beneficia* zu der insgesamt recht überschaubaren Gruppe an Verlautbarungen, in denen der Kaiser tatsächlich als Handelnder auftrat. Denn bei genauerer Betrachtung erweist sich rasch, daß, sieht man einmal von den gängigen Rechtsauskünften in Form von Reskripten ab, zwar wiederholt von δωρεαί, εὐεργεσία oder auch einer χάρις des Kaisers die Rede ist, zumeist jedoch nur eine Anspielung oder höchstens ein knappes Zitat vorliegt. Hierzu paßt auch, daß gerade diese *beneficia* sich offenbar besonderer Wertschätzung in der Bevölkerung erfreuten, wie namentlich die vier Exemplare des Steueramortiums von 136 bezeugen, zumal sie auf separaten Blättern und nicht etwa im Rahmen einer Petition erhalten blieben.

¹⁴⁶ Vgl. nur P.Lugd.Bat. XIX 11 (139/140); für eine Zuordnung zu dem Stadtviertel – jetzt TM Geo 526 – bes. S. DARIS, P.L. Bat. XIX 11 e le cohortes Cilicum, ZPE 39, 1985, 185–188, bes. 185f. = BL VIII 202f., womit die von J. BINGEN, CE 53, 1978, 373 = BL VII 101 aus onomastischen Gründen erwogene Lokalisierung in den Hermopolites ebenso entfiel wie die von DARIS, a.O. 188 in einem Nachtrag angeführte Überlegung von P. J. Sijpesteijn, darin eine – bisher ebenfalls noch nicht belegte – 25%ige Steuer auf kilikische Mäntel zu sehen, die im übrigen auch erstaunlich niedrig ausgefallen wäre. Für eine solche Deutung könnte dagegen sowohl der Artikel vor μερισμοῦ sprechen, wonach es sich um eine allseits bekannte Umlage handeln muß, als auch der Umstand, daß die mittelägyptischen Steuerzahler nach der hadrianischen Regelung den Betrag des 20. Jahres auf insgesamt vier Jahre strecken konnten, vgl. das Zitat oben in Anm. 133. In Z. 2 wäre demnach vielleicht eher τετάρτ(ου) – ob von τὸ τέταρτον oder eher τέταρτον μέρος – aufzulösen und das in Z. 3 genannte 3. Jahr des Antoninus Pius als das letzte dieser Ratenzahlung anzusehen.

Im wesentlichen handelt es sich freilich um bloße Reflexe, die das kaiserliche Wirken in ägyptischen Papyri und Ostraka hinterließ. Dies kommt nicht von ungefähr, hängt es doch engstens mit der zentralen Position des Statthalters in der Provinz zusammen, wonach nun einmal er der Repräsentant Roms und als solcher in diesem seinem Amtsbereich der Alleinverantwortliche war. Hieraus ergab sich eine klare Aufgabenverteilung, der zufolge der Präfekt, da in seiner Hand die gesamte interne Verwaltung lag, zugleich für die Bekanntgabe sämtlicher Entscheidungen im Lande zuständig war, und zwar auch derjenigen, die der im fernen Rom thronende Herrscher traf. Schon dieser Umstand war geeignet, die ohnehin bestehende Distanz zum Kaiser zu vergrößern, wobei die Entfernung mit jeder einzelnen Stufe der Verwaltungshierarchie, die auf dem Weg zu den eigentlich Betroffenen zu bewältigen war, immer weiter wuchs, bis die Verfügungen endlich vielfach gefiltert auf der untersten Ebene anlangten.

Insofern überrascht im Grunde nicht, daß die Person des Kaisers in der Rechtsprechung am präsentesten war. Ein ähnlich direkter Zugriff wie auf die Reskripte war schließlich höchstens noch im Fall von *beneficia* gegeben. Der durchschnittlichen Einwohnerschaft wurden letztere allerdings kaum einmal zuteil, was die hadrianischen Vergünstigungen nochmals exzeptioneller macht. Auch hier sollte sich das Bewußtsein davon freilich im Verwaltungsgang verlieren, so daß den Ostraka, die die im Jahr 136 zugestandenen Ratenzahlungen quittieren, zu dem anfangs so freudig begrüßten Zugeständnis nichts mehr zu entnehmen ist. Dies sollte sich in der Folge sogar noch weiter verflüchtigen, scheint doch das damit einmal etablierte Prinzip der Ratenzahlungen immer wieder und inzwischen wohl auch ohne ein mit ähnlichem Aplomb verkündetes kaiserliches Edikt zur Anwendung gekommen zu sein, sobald irgendwelche wirtschaftlichen Schwierigkeiten und akuten Engpässe drohten.

Nicht anders als bei Plinius, dessen Korrespondenz mit Trajan wir aus seiner Zeit als *legatus pro praetore* in Pontus et Bithynia nun einmal am besten kennen, wird man gleichwohl auch beim Präfekten ebenso wie bei allen anderen Statthaltern einen regen Austausch mit der Zentrale in Rom voraussetzen dürfen. Hiervon blieben in Aegyptus offenbar nur zwei Quellenbelege erhalten, wobei schon die Wahl der Sprache anzeigt, daß derlei rein verwaltungsintern erfolgte. Denn sowohl das kaiserliche Schreiben zur Qualifikation für das Amt der Cheiristen, unter denen in diesem Fall am ehesten Mitarbeiter der Zentralverwaltung zu sehen sein dürften,¹⁴⁷ wie auch das nach wie vor singuläre Ernennungsschreiben, in dem der Kaiser einem Maximus – wohl dem seit dem Jahr 83 als Präfekten amtierenden L. Laberius Maximus – von seiner

¹⁴⁷ So in ChLA XI 488 = P.land. IV 68 = CEL 167 = CPL 239 (2. Jh.), in dem ein unbekannter Kaiser mit Verweis auf eine gleichlautende Auskunft des *divus* Hadrianus die Verfügungen der Präfekten über das bei einem Angehörigen des *corpus* der Cheiristen geforderte Vermögen bestätigt.

Beförderung zum *praefectus praetorio* Mitteilung macht,¹⁴⁸ sind bezeichnenderweise in Latein gefaßt.

Dies bestätigt immerhin die aus der Korrespondenz des Plinius gewonnene und im übrigen schon aus allgemeinen Erwägungen naheliegende Annahme, daß es durchaus kaiserliche Stellungnahmen zu administrativen Belangen in den einzelnen Provinzen gab, die unter Umständen selbst Detailfragen betrafen. Ohne Zweifel muß die Zahl derartiger Schreiben auch in Ägypten einst sehr viel höher gewesen sein, nur daß sie durch den Untergang der alexandrinischen Archive unwiederbringlich verloren sind. Es bestätigt jedoch auch die oben rekonstruierte Aufgabenverteilung, wonach es allein beim Präfekten lag, die eingehenden Verfügungen zu sichten, eine Vorauswahl zu treffen und letztendlich zu entscheiden, ob und wie eine jede in den provinziellen Alltag zu überführen, vielleicht auch in das der Bevölkerung vertrautere Griechisch zu übersetzen war, um auf diese Weise in jeder Hinsicht als Mittler der vom Kaiser ausgehenden Vorgaben zu wirken, damit sie am Ende auch den letzten Provinzialen erreichten.

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Institut für Papyrologie
Marstallstr. 6
69117 Heidelberg
andrea.joerdens@urz.uni-heidelberg.de

¹⁴⁸ ChLA X 417 = CEL 85 = CPL 238 (83–86?); hierzu zuletzt P. CUGUSI, Note esegetiche, linguistiche e testuali su papiri latini, *Aegyptus* 81, 2001, 307–321, bes. 309–311; vgl. auch R. S. BAGNALL – A. BÜLOW-JACOBSEN – H. CUVIGNY, Security and Water on the Eastern Desert Roads: The Prefect Iulius Ursus and the Construction of *praesidia* under Vespasian, *JRA* 14, 2001, 325–333, bes. 331f. zu den lange umstrittenen Fasten der Präfekten in dieser Zeit.